



PREISLISTE. BEREICH WEST

BETON UND BETONFÖRDERUNG | GÜLTIG AB 1. JANUAR 2026

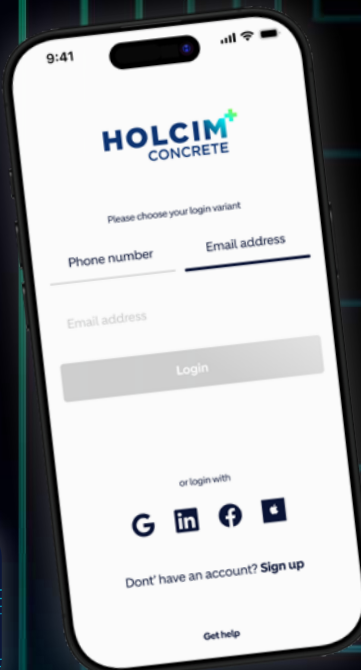
INHALT

Holcim+ Concrete – Beton online bestellen	3
Mobile Betonmischanlagen	4
Nachhaltige Transparenz für Beton	5
Nachhaltige Betone	6-7
Beton für allgemeinen Hoch- und Tiefbau	8
Beton nach DAfStb-Richtlinie	9
Beton für Industrie- und Landwirtschaftsbau	10-11
Beton für Ingenieurbau und Bohrpfahlbetone	12
Spezialbaustoffe – EasyPact, Stahlfaserbeton	13
Spezialbaustoffe – Verfüllbaustoffe, Sondermischungen	14
Serviceleistungen Beton.	15-16
Betoninformationen	17
Betonbauqualitätsklassen (BBQ).	18
Allgemeine Hinweise	19
Betonfördergeräte	20-22
AGB Transportbeton	23-27
AGB Betonfördergeräte	28-31
Anschriften Werke	32-33
Ansprechpartner	34-35





- Einfache, 100% digitale Bestellung
- Total mobil – 24/7 verfügbar*
- Sämtliche Bestelldaten auf Knopfdruck
- Automatische Info bei Status-Updates
- Lieferung live verfolgen
- Digitaler Lieferschein



Die Holcim+ Concrete App bietet Ihnen die Möglichkeit, Beton-Bestellungen jederzeit zu platzieren, zu verfolgen und mit der Disposition zu kommunizieren.

Am Tag der Zustellung können Sie außerdem in Echtzeit sehen, wie jeder LKW beladen wird und zur Baustelle fährt. Ihre Lieferscheine sind jederzeit in der App abrufbar und können vor Ort digital unterschrieben werden. Damit sind alle Schritte Ihrer Bestellung und Lieferung transparent einsehbar.

Im Archiv können Sie die Details Ihrer Bestellungen, Lieferscheine und den Verlauf der Kommunikation mit der Disposition jederzeit einsehen.

Mehr Informationen finden Sie auf:

www.holcim.de/holcim-plus-concrete



Holcim⁺ Concrete.

Die App von Holcim für unkompliziertes Bestellen von Beton.
Jetzt kostenlos installieren!



Apple App Store



Google Play Store

MOBILE BETONMISCH-ANLAGEN

Bewährte Flexibilität und Effizienz für Ihr Bauprojekt

Wir sind immer in Ihrer Nähe und liefern Transportbeton direkt auf Ihre Baustelle – mit unseren mobilen Betonmischanlagen!

Auch wenn kein festes Transportbetonwerk in der Nähe ist, bieten wir Ihnen mit unseren mobilen Anlagen eine bewährte und effiziente Lösung für Ihre Betonlieferungen. Unsere mobilen Betonmischanlagen produzieren hochwertigen Beton direkt vor Ort. So können wir weiterhin individuell auf die spezifischen Anforderungen jedes Bauprojekts eingehen.

Egal ob für kleine Bauvorhaben oder große Infrastrukturprojekte – unsere mobilen Betonmischanlagen bieten Ihnen nach wie vor die ideale Kombination aus Mobilität, Effizienz und Qualität.

Möchten Sie mehr darüber erfahren, wie unsere Lösungen Ihr nächstes Bauprojekt voranbringen können? Kontaktieren Sie uns!

MISCHEINHEIT	EUROMIX® 3300 SPACE
Supermobil [SM]	SM
Festbetonausstoß [m³/h]	145
Festbetonausstoß des Mixers [m³/Charge]	3,33
Füllvolumen je Charge [l]	5000
Gesteinswaage [kg]	8000
Bindemittelwaage [l] [kg]	1800 2100
Zusatzmittelwaage [l]	2 x 25
Wasserwaage [l]	800

BUNKEREINHEIT	168 L
Supermobil [SM]	SM
Lagervolumen Gestein [m³]	168
Anzahl Kammern	4-7



NACHHALTIGE TRANSPARENZ FÜR BETON

HOLCIM: EPDs FÜR NACHHALTIGEN BETON

Holcim Deutschland bietet produkt- und projektspezifische Umwelt-Produktdeklarationen (EPDs) für Transportbeton an. Diese nach internationalen Standards verifizierten EPDs schaffen Transparenz über die Umweltauswirkungen unserer Baustoffe, einschließlich CO₂-Emissionen.

Für unsere CO₂-optimierten ECOPact Betone sind EPDs auf IBU und ÖKO-BAUDAT verfügbar. Zudem erstellen wir individuelle EPDs für weitere Betonsorten, um Kunden bei der CO₂-Optimierung ihrer Projekte und der Erreichung von Green Building Zertifizierungen zu unterstützen. Mit dieser robusten Datengrundlage ermöglichen wir eine präzise Ökobilanzierung von Gebäuden.



HIER DIE EPDs DOWNLOADEN.

https://www.holcim.de/de/epds_Download



CO₂-REDUZIERTER BETON TRANSPARENT NACH CSC-KLASSEN

Das **CSC CO₂-Modul** ist ein freiwilliges Zusatzmodul zum CSC-Betonzertifikat, das in Deutschland zur Klassifizierung von CO₂-reduzierten Betonen genutzt wird. Sein Hauptziel ist es, die Transparenz der mit der Betonherstellung verbundenen Treibhausgasemissionen zu erhöhen und CO₂-reduzierte Betone in spezifische CO₂-Klassen einzuteilen. Die CO₂-Level werden in Abhängigkeit

von der Druckfestigkeitsklasse festgelegt und orientieren sich an länderspezifischen Branchenreferenzwerten, die das Netto-kg CO₂-Äquivalent für die Herstellung eines Kubikmeters unbewehrten Durchschnittsbetons mit CEM I Zement (Lebenszyklusmodule A1 bis A3) definieren. Das CO₂-Modul ist eine Produktzertifizierung und ersetzt keine EPD nach EN 15804.

CO ₂ -Klassen	C20/25	C25/30	C30/37	C35/45	C45/55	C50/60
Maximal zulässige Treibhausgasemissionen [netto kg CO ₂ -Äq. / m ³]						
Branchenreferenzwert	213	237	261	286	312	325
Level 1 (↓ ≥ 30%)	149	166	183	200	218	228
Level 2 (↓ ≥ 40%)	128	142	157	172	187	195
Level 3 (↓ ≥ 50%)	107	119	131	143	156	163
Level 4 (↓ ≥ 60%)	85	95	104	114	125	130

In unseren Werken können wir Betone in Level 1 und 2, also mit 30 - 40% weniger CO₂ als der Branchenreferenzwert sicher herstellen. Zur Erreichung der Level 3 und 4 bedarf es weiterer Anstrengungen und der engen Abstimmung mit dem Kunden.



Weitere Informationen zu CSC Zertifizierungen bei Holcim



HIER CO₂-FUSSABDRUCK VERSCHIEDENER BETONSORTEN BERECHNEN

<https://www.holcim.de/beton-co2-rechner>



NACHHALTIGE BETONE

FÜR DEN ALLGEMEINEN HOCH- UND TIEFBAU

Holcim ECOPact – klimafreundliche Betone

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositions-klassen ^{b)} (Feuchte-klasse WF)	Festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung			
					langsam ^{c)}		mittel ^{c)}	
					Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Unbewehrte Bauteile (ohne Stahl oder eingebettetes Metall) in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C8/10	C1	32	DU0312	201,50	DU0314	198,50
				16	DU0212	206,50	DU0214	203,50
				8	DU0112	214,50	DU0114	211,50
		F3	32	DU0332	204,50	DU0334	201,50	
			16	DU0232	209,50	DU0234	206,50	
			8	DU0132	217,50	DU0134	214,50	
	C12/15	C1	32	DU1312	202,50	DU1314	199,50	
			16	DU1212	207,50	DU1214	204,50	
			8	DU1112	215,50	DU1114	212,50	
	F3	32	DU1332	205,50	DU1334	202,50		
		16	DU1232	210,50	DU1234	207,50		
		8	DU1132	218,50	DU1134	215,50		
C20/25	C1	32	DU3312	205,50	DU3314	202,50		
		16	DU3212	210,50	DU3214	207,50		
		8	DU3112	218,50	DU3114	215,50		
C25/30	C1	32	DU4312	209,50	DU4314	206,50		
		16	DU4212	214,50	DU4214	211,50		
		8	DU4112	222,50	DU4114	219,50		
Innen- und Gründungsbauteile	XC1 XC2	C16/20	F3	32	DI2332	206,50	DI2334	203,50
				16	DI2232	211,50	DI2234	208,50
				8	DI2132	219,50	DI2134	216,50
		C20/25	F3	32	DI3332	208,50	DI3334	205,50
				16	DI3232	213,50	DI3234	210,50
				8	DI3132	221,50	DI3134	218,50
	F4	32	DI3342	212,50	DI3344	209,50		
		16	DI3242	217,50	DI3244	214,50		
		8	DI3142	225,50	DI3144	222,50		
	XC3	C20/25	F3	32	DC3332	209,50	DC3334	206,50
				16	DC3232	214,50	DC3234	211,50
				8	DC3132	222,50	DC3134	219,50
F4		32	DC3342	213,50	DC3344	210,50		
		16	DC3242	218,50	DC3244	215,50		
		8	DC3142	226,50	DC3144	223,50		
Bewehrte Außenbauteile	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32	DA4332	212,50	DA4334	209,50
				16	DA4232	217,50	DA4234	214,50
				8	DA4132	225,50	DA4134	222,50
		F4	32	DA4342	216,50	DA4344	213,50	
			16	DA4242	221,50	DA4244	218,50	
			8	DA4142	229,50	DA4144	226,50	
	C30/37	F3	32	DA5332	217,50	DA5334	214,50	
			16	DA5232	222,50	DA5234	219,50	
			8	DA5132	230,50	DA5134	227,50	
		F4	32	DA5342	221,50	DA5344	218,50	
			16	DA5242	226,50	DA5244	223,50	
			8	DA5142	234,50	DA5144	231,50	
XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 ^{g)}	C35/45	F3	32	DA6332	224,50	DA6334	221,50	
			16	DA6232	229,50	DA6234	226,50	
			8	DA6132	237,50	DA6134	234,50	
	F4	32	DA6342	228,50	DA6344	225,50		
		16	DA6242	233,50	DA6244	230,50		
		8	DA6142	241,50	DA6144	238,50		

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn ^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren ^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3 ^{g)} Sorten der Expositions-klassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren.

NACHHALTIGE BETONE

Holcim ECOPact – klimafreundliche Betone nach DfStb-Richtlinie

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositions-klassen ^{b)}	Festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung			
					langsam ^{c)}		mittel ^{c)}	
					Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Bewehrte Außenbau-teile mit erhöhtem Was-ser Eindringwiderstand	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32	DW4332	216,50	DW4334	213,50
				16	DW4232	221,50	DW4234	218,50
				8	DW4132	229,50	DW4134	226,50
				32	DW4342	220,50	DW4344	217,50
	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F3	16	DW4242	225,50	DW4244	222,50
				8	DW4142	233,50	DW4144	230,50
				32	DW5332	221,50	DW5334	218,50
				16	DW5232	226,50	DW5234	223,50
			F4	8	DW5132	234,50	DW5134	231,50
				32	DW5342	225,50	DW5344	222,50
				16	DW5242	230,50	DW5244	227,50
				8	DW5142	238,50	DW5144	235,50

Serviceleistungen für klimafreundliche Betone

Bezeichnung	Einheit	Artikel-Nr.	Preis €
Hygienezertifikate	m ³		8,00
R-Pact und ECO Pact R mit ECOCycle inside (bedingt verfügbar)	m ³		auf Anfrage
Produkt-EPD (Environmental Product Declaration)	m ³		8,00
LCA-Berechnung, Lebenszyklusanalyse			auf Anfrage

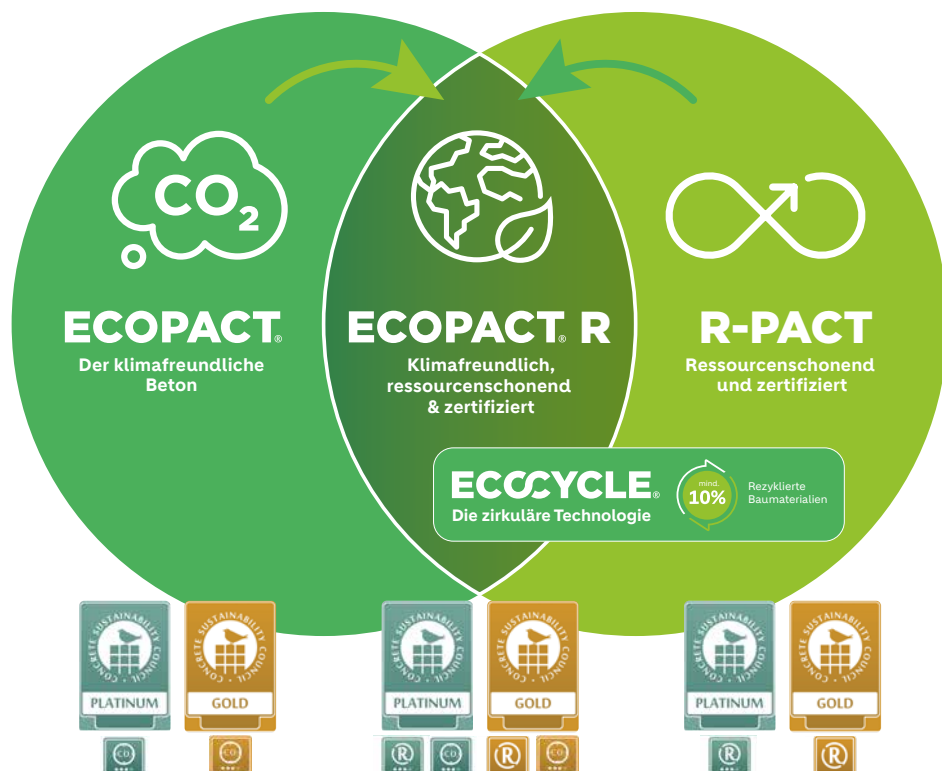
Kompensation des prozessbedingt anfallenden CO₂ durch geprüfte Umweltzertifikate auf Anfrage.

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn

^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchtekategorie WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren

^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3



Fragen Sie uns nach unseren nachhaltigen Betonen:

- Holcim ECOPact - CO₂-reduzierte Betone
- Holcim R-Pact mit ECOCycle inside - Ressourcenschonende Betone
- Holcim ECOPact R mit ECOCycle inside - CO₂-reduzierte und ressourcenschonende Betone

BETONE

FÜR DEN ALLGEMEINEN HOCH- UND TIEFBAU

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositions-klassen ^{b)} (Feuchte-klasse WF)	Festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung					
					langsam ^{c)} bedingt verfügbar		mittel ^{c)}		schnell ^{c)}	
					Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Arti- kel-Nr.	Preis €/m ³
Unbewehrte Bau- teile (ohne Stahl oder eingebette- tes Metall) in nicht betonangreifen- der Umgebung	X0	C8/10	C1	32 16 8	NU0312	196,50	NU0314	193,50	NU0315	199,50
					NU0212	201,50	NU0214	198,50	NU0215	204,50
					NU0112	209,50	NU0114	206,50	NU0115	212,50
		F3	32 16 8	NU0332	199,50	NU0334	196,50	NU0335	202,50	
				NU0232	204,50	NU0234	201,50	NU0235	207,50	
				NU0132	212,50	NU0134	209,50	NU0135	215,50	
	C12/15	C1	32 16 8	NU1312	197,50	NU1314	194,50	NU1315	200,50	
				NU1212	202,50	NU1214	199,50	NU1215	205,50	
				NU1112	210,50	NU1114	207,50	NU1115	213,50	
	F3	32 16 8	NU1332	200,50	NU1334	197,50	NU1335	203,50		
			NU1232	205,50	NU1234	202,50	NU1235	208,50		
			NU1132	213,50	NU1134	210,50	NU1135	216,50		
	C20/25	C1	32 16 8	NU3312	200,50	NU3314	197,50	NU3315	203,50	
				NU3212	205,50	NU3214	202,50	NU3215	208,50	
				NU3112	213,50	NU3114	210,50	NU3115	216,50	
	C25/30	C1	32 16 8	NU4312	204,50	NU4314	201,50	NU4315	207,50	
				NU4212	209,50	NU4214	206,50	NU4215	212,50	
				NU4112	217,50	NU4114	214,50	NU4115	220,50	
Innen- und Gründungsbauteile	XC1 XC2	C16/20	F3	32 16 8	NI2332	201,50	NI2334	198,50	NI2335	204,50
					NI2232	206,50	NI2234	203,50	NI2235	209,50
					NI2132	214,50	NI2134	211,50	NI2135	217,50
		C20/25	F3	32 16 8	NI3332	203,50	NI3334	200,50	NI3335	206,50
					NI3232	208,50	NI3234	205,50	NI3235	211,50
					NI3132	216,50	NI3134	213,50	NI3135	219,50
	F4	32 16 8	NI3342	207,50	NI3344	204,50	NI3345	210,50		
			NI3242	212,50	NI3244	209,50	NI3245	215,50		
			NI3142	220,50	NI3144	217,50	NI3145	223,50		
	XC3	C20/25	F3	32 16 8	NC3332	204,50	NC3334	201,50	NC3335	207,50
					NC3232	209,50	NC3234	206,50	NC3235	212,50
					NC3132	217,50	NC3134	214,50	NC3135	220,50
F4		32 16 8	NC3342	208,50	NC3344	205,50	NC3345	211,50		
			NC3242	213,50	NC3244	210,50	NC3245	216,50		
			NC3142	221,50	NC3144	218,50	NC3145	224,50		
Bewehrte Außenbauteile	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32 16 8	NA4332	207,50	NA4334	204,50	NA4335	210,50
					NA4232	212,50	NA4234	209,50	NA4235	215,50
					NA4132	220,50	NA4134	217,50	NA4135	223,50
		F4	32 16 8	NA4342	211,50	NA4344	208,50	NA4345	214,50	
				NA4242	216,50	NA4244	213,50	NA4245	219,50	
				NA4142	224,50	NA4144	221,50	NA4145	227,50	
	C30/37	F3	32 16 8	NA5334	209,50	NA5334	209,50	NA5335	215,50	
				NA5234	214,50	NA5234	214,50	NA5235	220,50	
				NA5134	222,50	NA5134	222,50	NA5135	228,50	
	F4	32 16 8	NA5344	213,50	NA5344	213,50	NA5345	219,50		
			NA5244	218,50	NA5244	218,50	NA5245	224,50		
			NA5144	226,50	NA5144	226,50	NA5145	232,50		
XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 ^{g)}	C35/45	F3	32 16 8	NA6334	216,50	NA6334	216,50	NA6335	222,50	
				NA6234	221,50	NA6234	221,50	NA6235	227,50	
				NA6134	229,50	NA6134	229,50	NA6135	235,50	
	F4	32 16 8	NA6344	220,50	NA6344	220,50	NA6345	226,50		
			NA6244	225,50	NA6244	225,50	NA6245	231,50		
			NA6144	233,50	NA6144	233,50	NA6145	239,50		

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn

^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren

^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3

^{g)} Sorten der Expositions-klassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren.

BETONE

FÜR INDUSTRIEBAU

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositi- onsklassen ^{b)} (Feuchte- klasse WF)	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung						
					langsam ^{c)} bedingt verfügbar		mittel ^{c)}		schnell ^{c)}		
					Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³	
Beton für starken chemischen Angriff	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3 ^{d)}	C35/45	F3	32				NG6334	219,50	NG6335	225,50
				16				NG6234	224,50	NG6235	230,50
				8				NG6134	232,50	NG6135	238,50
		F4	32				NG6344	223,50	NG6345	229,50	
			16				NG6244	228,50	NG6245	234,50	
			8				NG6144	236,50	NG6145	242,50	
	C40/50*	F3	32				NG7334	225,50	NG7335	231,50	
			16				NG7234	230,50	NG7235	236,50	
		F4	32				NG7344	229,50	NG7345	235,50	
			16				NG7244	234,50	NG7245	240,50	
	C45/55*	F3	32				NG8334	231,50	NG8335	237,50	
			16				NG8234	236,50	NG8235	242,50	
8						NG8134	244,50	NG8135	250,50		
F4		32				NG8344	235,50	NG8345	241,50		
		16				NG8244	240,50	NG8245	246,50		
		8				NG8144	248,50	NG8145	254,50		

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn

^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren

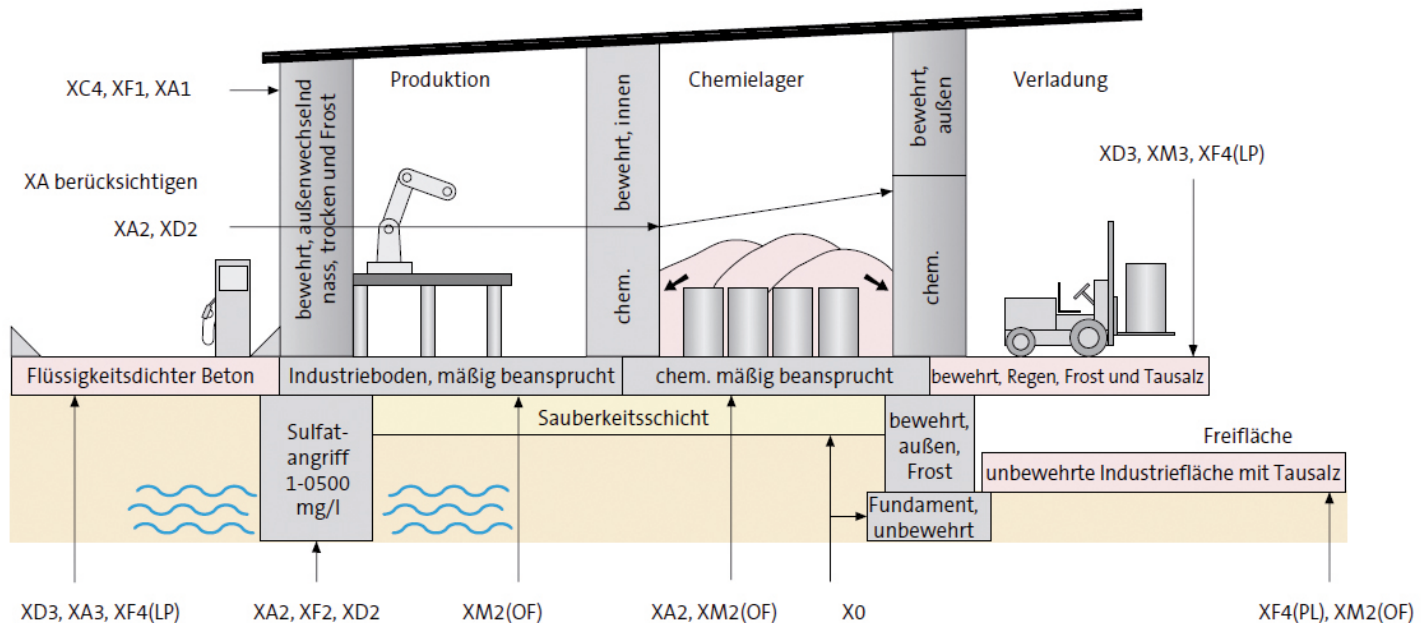
^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3

^{d)} Die Expositionsklasse XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen oder Gutachten

^{e)} Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren. Der Einbau des Betons ist nach ÜK 2 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

* Diese Sorten sind nicht überall verfügbar.

Expositionsklassen am Beispiel einer Prinzipskizze für den Industriebau



BETONE

FÜR INDUSTRIE- UND LANDWIRTSCHAFTSBAU

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositions-klassen ^{b)} (Feuchte-klasse WF)	Festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung					
					langsam ^{c)} nur bedingt verfügbar		mittel ^{c)}		schnell ^{c)}	
					Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Lagerflächen und Stallböden	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32			NL4334	208,50	NL4335	214,50
				16			NL4234	213,50	NL4235	219,50
Industrieböden und Lagerflächen	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1 ^{d)}	C30/37	F3	32			NL5334	213,50	NL5335	219,50
				16			NL5234	218,50	NL5235	224,50
	F4	32			NL5344	217,50	NL5345	223,50		
		16			NL5244	222,50	NL5245	228,50		
	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3 ^{g)} XM2 ^{e)}	C35/45	F3	32			NL6334	218,50*	NL6335	224,50
				16			NL6234	223,50*	NL6235	229,50
F4	32			NL6344	222,50*	NL6345	228,50			
16				NL6244	227,50*	NL6245	233,50			
Lagerflächen mit Frost-/Tausalz-widerstand ^{w,x)}	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 ^{f)} XM2 ^{g)} LP ^{x)} l)	C30/37	F3	32			NP5334L	226,50*	NP5335L	232,50
				16			NP5234L	231,50*	NP5235L	237,50
Beton mit hohem Frost-/Tausalz-widerstand ^{w)}	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 ^{f)} LP ^{l)} x)	C30/37	F3	32			NP5334	223,50	NP5335	229,50
				16			NP5234	228,50	NP5235	234,50
FD Beton	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F3	32			NF5334	239,50	NF5335	245,50
				16			NF5234	244,50	NF5235	250,50
	XC4 XD3 XS3 XF4 XA3 ^{f)} LP ^{l)} x)	C30/37	F3	32			NF5334P	253,50	NF5335P	259,50
16						NF5234P	258,50	NF5235P	264,50	

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werkspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn

^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren

^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3

^{d)} Die Expositions-klasse XM2 kann durch eine Oberflächenbehandlung (z. B. Vakuumieren und sachgerechtes Flügelglätten des Betons) durch den Verarbeiter erreicht werden

^{e)} Die Expositions-klasse XM3 kann durch Hartstoffe nach DIN 1100 durch den Verarbeiter erreicht werden

^{f)} Die Expositions-klasse XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen oder Gutachten

^{g)} Sorten der Expositions-klassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren

^{l)} mit Luftporenbildner

^{w)} Bei Förderung mit einer Betonpumpe kann bei LP-Betonen die Frost-/Tausalzbeständigkeit nicht gewährleistet werden. Der Einbau des Betons ist nach ÜK 2 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

^{x)} Für maschinelle Oberflächenbearbeitung nicht geeignet.

* Diese Sorten sind nicht überall verfügbar

BETONE

FÜR DEN INGENIEURBAU UND BOHRPFÄHLBETONE

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositions-klassen ^{b)} (Feuchte-klasse WF)	Festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größt-korn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung					
					langsam ^{c)} bedingt verfügbar		mittel ^{c)}		schnell ^{c)}	
					Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Beton nach ZTV-Ing	XC4 XF1 XA1	C25/30	F3	32 16	NZ4332	211,50	NZ4334	208,50	NZ4335	214,50
					NZ4232	216,50	NZ4234	213,50	NZ4235	219,50
	XC4 XD2 XS2 XF2 XF3 XA2 ^{g)}	C30/37	F3	32 16	NZ5332	216,50	NZ5334	213,50	NZ5335	219,50
					NZ5232	221,50	NZ5234	218,50	NZ5235	224,50
	XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3 ^{g)}	C40/50	F3	32 16			NZ6334	218,50	NZ6335	224,50
							NZ6234	223,50	NZ6235	229,50
XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3 ^{g)}	C45/55	F3	32 16					NZ8335	245,50	
								NZ8235	250,50	
XC4 XD3 XS3 XF2 XF3 XA3 ^{g)}	C50/60	F3	32 16					NZ9335	261,50	
								NZ9235	266,50	
Kappenbeton ^{w)}	XC4 XD3 XS3 XF4 XA1 LP ^{v)}	C25/30	F2	16					NZ4225	230,50
Bohrpfahlbeton	XC4 XF1 XA1	C25/30	F4 ^{m)}	32 16	NB4342	211,50	NB4344	208,50		
					NB4242	216,50	NB4244	213,50		
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F5 ⁿ⁾	32 16	NB4352	215,50	NB4354	212,50		
NB4252					220,50	NB4254	217,50			
XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F5 ⁿ⁾	32 16	NB5352	220,50	NB5354	217,50			
				NB5252	225,50	NB5254	222,50			
Bohrpfahlbeton nach ZTV-Ing	XC4 XD2 XS2 XA2 ^{g)} XF3	C30/37	F5 ⁿ⁾	32 16	NB5352Z	222,50				
Bohrpfahlbeton ohne Flugasche	XC4 XF1 XA1	C25/30	F4 ^{m)}	32 16	OP4342	216,50	OP4344	213,50		
					OP4242	221,50	OP4244	218,50		
	XC4 XF1 XA1	C25/30	F5 ⁿ⁾	32 16	OP4352	220,50	OP4354	217,50		
OP4252					225,50	OP4254	222,50			
XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	F5 ⁿ⁾	32 16	OP5352	225,50	OP5354	222,50			
				OP5252	230,50	OP5254	227,50			
Bohrpfahlbeton ohne Flugasche nach ZTV-Ing	XC4 XD2 XS2 XA2 ^{g)} XF3	C30/37	F5 ⁿ⁾	32 16	OP5352Z	227,50				
					OP5252Z	232,50				

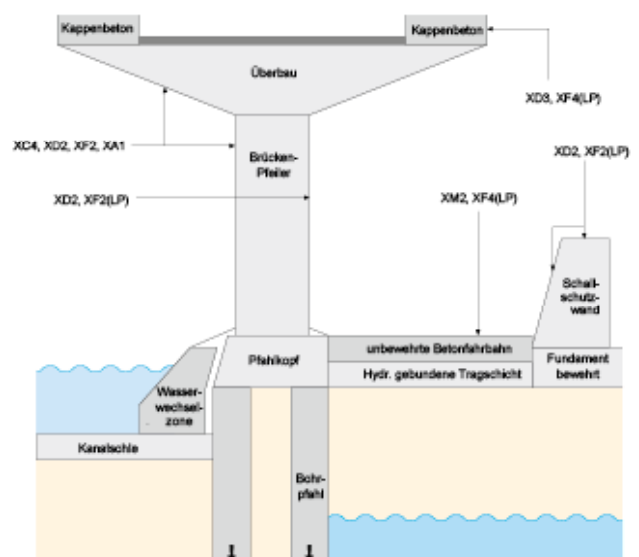
Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn ^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren ^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3 ^{d)} Die Expositions-klasse XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen oder Gutachten ^{e)} Sorten der Expositions-klassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren ^{f)} mit Luftporenbildner ^{g)} Einbringung im Trockenen ^{h)} Einbringung unter Wasser ⁱ⁾ Bei Förderung mit einer Betonpumpe kann bei LP-Betonen die Frost-/Tausalzbeständigkeit nicht gewährleistet werden. Der Einbau des Betons ist nach ÜK 2 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

Betone im Ingenieurbau*

Der Bau einer Brücke kann vielfältige Ansprüche an die einzelnen Bauteile stellen:

* Die abgebildete Grafik zeigt nur Beispiele für die Anwendung. Grundsätzlich sind immer die Angaben des Planers zu beachten.



SPEZIALBAUSTOFFE

Beispiele für Anwendungsbereiche, Betonart	Expositions-klassen ^{b)} (Feuchte-klasse WF)	Festigkeits-klasse	Leistungs-klasse ^{c)} (nach DAFStB-RL)	Konsistenz-klasse	Größt-korn ^{a)} (mm)	Festigkeitsentwicklung					
						langsam ^{c)} bedingt verfügbar		mittel ^{c)}		schnell ^{c)}	
						Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³	Artikel-Nr.	Preis €/m ³

Holcim EasyPact und SelfPact (Agilia) · Leicht verdichtbare und selbstverdichtende Betone

EasyPact	XC1 XC2	C20/25	-	F6	16 8			EE3264	217,50		
								EE3164	225,50		
	XC4 XF1 XA1	C25/30	-	F6	16 8			EE4264 EE4164	225,50 233,50		
	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1	C30/37	-	F6	16 8			EE5264 EE5164	230,50 238,50		
SelfPact ^{d)}	auf Anfrage	-	-	SV	a.A.				auf Anfrage		

Beton mit Stahlfasern, Stahlfaserzugabe auf Kundenwunsch, Stahlfasermindestgehalt von 20 kg/m³ in Grundrezeptur

Innen- und Gründungsbauteile	XC1 XC2	C20/25	-	F3	32 16			FI3334	240,50	FI3335	246,50
								FI3234	245,50	FI3235	251,50
				F4	32 16			FI3344	244,50	FI3345	250,50
								FI3244	249,50	FI3245	255,50
Bewehrte Außenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand	XC4 XF1 XA1	C25/30	-	F3	32 16			FW4334	248,50	FW4335	254,50
								FW4234	253,50	FW4235	259,50
				F4	32 16			FW4344	252,50	FW4345	258,50
								FW4244	257,50	FW4245	263,50
Industrieböden und Lagerflächen	XC4 XD1 XS1 XF1 XA1 XM1 ^{d)}	C30/37	-	F3	32 16			FL5334	253,50	FL5335	259,50
								FL5234	258,50	FL5235	264,50
				F4	32 16			FL5344	257,50	FL5345	263,50
								FL5244	262,50	FL5245	268,50

Holcim SteelPact · Der Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse^{e)}

Bewehrte Außenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand	XC4 XF1 XA1 XD1 XS1 XM1 ^{d)}	C30/37	-	F4	16			SL52444		auf Anfrage
								SL52446		
								SL52448		
								SL52449		
								SL524412		
								SL524415		
								SL524418		

Einkornbeton (außerhalb von DIN 1045-2)

	Expositions-klasse	Druckfestigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größt-korn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Einkornbeton ^{b) c)}	X0	C8/10	C1	32	N00314	198,50
				16	N00214	203,50
				8	N00114	211,50

Holcim DrainPact nach Merkblatt

	Expositions-klasse	Druckfestigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größt-korn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
DrainPact ^{b) c)}	X0	C12/15	C1	32	ND1314	204,50
				16	ND1214	209,50
				8	ND1114	217,50

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn

^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchteklasse WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren

^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3

^{d)} Die Expositions-klasse XM2 kann durch eine Oberflächenbehandlung (z. B. Vakuumieren und sachgerechtes Flügeln des Betons) durch den Verarbeiter erreicht werden

^{e)} Gemäß DAFStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“; andere Leistungsklassen auf Anfrage.

^{f)} Mindestbestellvorlauf 7 Werktage

SPEZIALBAUSTOFFE

BEDINGT VERFÜGBAR*

Sondermischungen (außerhalb von DIN 1045-2)

	Zementgehalt	Größtkorn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Sondermischungen (nur Selbstabholung)	200 KG ZG	8 4	QE20 QS20	204,50 197,50
	300 KG ZG	8 4	QE30 QS30	214,50 207,50
	400 KG ZG	8 4	QE40 QS40	224,50 217,50
	500 KG ZG	8 4	QE50 QS50	234,50 227,50
Vorlaufmischung		-	QV	205,50

Holcim TerraPact · Der Flüssigboden

Baustoffart	Anwendungsbeispiel	Konsistenzklasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
TerraPact	Einbettung von Rohrleitungen, entspricht Bodenklasse 3-4	fließfähig, nicht pumpbar	4	VT2	187,50
TerraPact pumpbar		fließfähig	4	VTP	192,50
TerraPact Rapid	Entspricht Bodenklasse 4-5	fließfähig, nicht pumpbar	16	VT6	197,50
	sehr schnell begehbar	fließfähig, nicht pumpbar	8	VT8	196,50

Holcim CampoDrain · Das offenporige Betonsystem für Außenflächen

	Expositions-klasse	Druckfestigkeits-klasse	Konsistenzklasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
CampoDrain	XF4 nachgewiesen über CDF	C16/20	C1	16	AD2214	auf Anfrage
				8	AD2114	325,50

Holcim Thermaflow · Der wärmeleitfähige Beton und Verfüllbaustoff

	Druckfestigkeits-klasse	Wärmeleitfähigkeit	Konsistenzklasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Thermaflow Fill	≤ 0,8 MPa	≥ 1,5 W/(m*K)	F5 pumpbar	4	ATF	246,00
Thermaflow Concrete	C12/15	≥ 1,5 W/(m*K)	F5	32	AT1354	240,00
				16	AT1254	244,00
				8	AT1154	250,00

Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb. Werkspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

^{a)} Größtkorn ist Nennkorn

^{b)} Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchtekategorie WF. Andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren

^{c)} Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN EN 13670 und DIN 1045-3

^{d)} Entspricht der Festigkeitsklasse CAF nach DIN 18560-2

^{e)} Lieferung nur bei Lufttemperaturen zwischen 5° C und 25° C am Einbaort

* bedingte regionale Verfügbarkeit sowie zusätzlich in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Flugasche

Estriche Holcim Agilia Screed nach DIN EN 13813 – nur bedingt verfügbar

Baustoffart	Biegezugfestigkeit	Anwendungsbeispiel	Konsistenzklasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Agilia Screed ^{d)}	F4	CA ^{q)} -C20	sehr fließfähig	8	C204	268,50
	F5	CA ^{q)} -C25	sehr fließfähig	8	C255	278,50
	F6	CA ^{q)} -C30	sehr fließfähig	8	C306	288,50

Holcim FillPact · Die Füllmasse

Baustoffart	Anwendungsbeispiel	Konsistenzklasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
FillPact 2	Tankverfüllung	fließfähig	4	VF2	a. Anfr.
FillPact Light	Ringraumverfüllung	fließfähig, nicht pumpbar	4	VFL	a. Anfr.
FillPact 2 S	Kanalverfüllung	sehr fließfähig	4	VFS	a. Anfr.

Holcim Bankettbeton

	Expositions-klasse	Druckfestigkeits-klasse	Konsistenzklasse	Größtkorn ^{a)} (mm)	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
Bankettbeton	XF4 nachgewiesen über CDF	C12/15	C1	16 8	ABB ABB1	a. Anfr. a. Anfr.

Hydraulisch gebundene Tragschichten

	Anwendung	Artikel-Nr.	Preis €/m ³
HGT	unter Asphalt	NYA	211,50
HGT	unter Beton	NYB	217,50

SERVICELEISTUNGEN BETON

Bezeichnung	Bemerkung	Einheit	Artikel-Nr.	Preis €
Zusatzmittel				
Nachträgliche Konsistenzsteigerung um max. eine Konsistenzstufe	Wir empfehlen stattdessen unsere F4-Sorten oder F5-Sorten	m ³	60006913	7,00
Verzögerer bis 3 Stunden ^{§)}	verlängerte Verarbeitbarkeitszeit	m ³	60006860	8,00
Verzögerer bis 5 Stunden ^{¶)}	verlängerte Verarbeitbarkeitszeit	m ³	60006876	10,00
Holcim Booster Basic	schneller bauen für Abholer	m ³	60013404	10,00
Holcim Booster Plus	schneller bauen	m ³	60013405	18,00

Lieferzeiten / Saison

Entladezeitüberschreitung	Entladezeit über 5 Min. pro m ³	je angef. 15 Min.	60006957	30,00
Wochentagseinsatz 17:00 - 20:00 Uhr ^{v)}		m ³	60006905	20,00
Nacht-, Weekend- und Feiertageeinsätze ^{w)}	Nacht: 20:00 - 6:00, feiertags, Wochenende: Samstag 14:00 - Mo. 6:00		60006852	auf Anfrage
Samstageinsatz bis 12:00 Uhr ^{v)}		m ³	60006846	15,00
Samstageinsatz 12:00 - 14:00 Uhr ^{v)}		m ³	60006837	50,00
Saisonzuschlag (01.11. - 15.03.)		m ³	60006940	7,50
Sommerzuschlag (01.07 - 31.08.)		m ³	60018252	2,50
Wartezeit (Bestellte Ankunft bis Beginn Entladung)		je angef. 15 Min.	60011080	30,00

Mindermengenzuschlag

Beton	bei Abnahme von weniger als 7,5 m ³ pro Fahrzeug	je fehlendem m ³	60006935	25,00
Fließestrich	bei Abnahme von weniger als 7,5 m ³	je fehlendem m ³	60006945	50,00
Beton Fahrermischerbetonpumpe	bei Abnahme von weniger als 5 m ³	je fehlendem m ³	60015670	25,00

Entsorgung

Entsorgungspauschale Restbeton	< 1 m ³	pauschal	60015651	60,00
Entsorgung Restbeton	nach Aufwand, mindestens jedoch	m ³	60006907	120,00
Entsorgung Rest Fließestrich und Reinigung	nach Aufwand, mindestens jedoch	m ³	60006950	160,00

Sonstiges

Um- und Abbestellung des vereinbarten Lieferzeitpunktes	unter 24 Stunden vor vereinbartem Lieferzeitpunkt	m ³	60006936	nach Aufwand, mind. 20,00
CSC-Zertifikat Gold	nähere Informationen Seite 33 (im Umschlag)	m ³	60014870	5,00
Heizzuschlag	Warmbeton	m ³	60006947	15,00
Ist-Wert-Ausdruck		m ³	60002489	2,00
Mautgebühr		m ³	60012702	5,50
Mischkosten rezeptfremder Stoffe	Einmischen von Fremdprodukten im Lieferwerk oder auf der Baustelle. Für das Lieferwerk erlischt die Gewährleistung.	m ³	60006912	10,00
Kleinstmengenzuschlag	je Abholung ≤ 2,0 m ³	pauschal	60006931	15,00
Verwaltungsgebühr	für Nachsendung von Lieferscheinen	je Lieferschein	60006922	20,00
Aufschlag für den postalischen Rechnungsversand		je Rechnung		3,00
Elektronischer Rechnungsversand				kostenfrei

Preise für baustofftechnologische Leistung und Beratung

Prüfkörper Herstellung	Probenahme, Lagerung, Prüfung, inklusive Prüfzeugnis	je Stück	60000708	90,00
Prüfkörper Herstellung	Probenahme, Lagerung, Prüfung, inklusive Prüfzeugnis	je Serie (3 Stück)	60000722	220,00
Gestellung eines Baustoffprüfers	inklusive Laborwagen zuzüglich Fahrtkosten	je angef. Stunde	60000686	90,00
BBQ Gespräch		je angef. Stunde		130,00

Bei Probenahmen und Prüfungen auf der Baustelle, fallen weitere Kosten wie An- und Abfahrt und Stundensätze der Baustoffprüfer an. Weitere Prüfungen auf Anfrage. Alle Preise verstehen sich netto in Euro pro m³, zzgl. Umsatzsteuer (s. Hinweise auf Seite 27). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Internet erreichbar unter www.holcim.de/agb.

^{§)} Normal-/Stahlfaser-/selbst-/leichtverdichtende Betone (S. 10-15) sowie Zementestriche und Sondermischungen (S. 15-16) sind für diese Sonderleistung erstgeprüft/vorgesehen

^{¶)} Nicht für Beton; Sondermischungen (S. 15-16) sind für diese Sonderleistung ausgerichtet

^{v)} verlängerte Öffnungszeiten nur nach Absprache

SERVICELEISTUNGEN BETON

Bezeichnung	Bemerkung	Einheit	Artikel-Nr.	Preis €
-------------	-----------	---------	-------------	---------

CO₂- und Nachhaltigkeitszuschlag

CO₂- und Nachhaltigkeitszuschlag	Übersteigt der CO ₂ -Marktpreis der Börse Leipzig 70,00 €/t, werden zusätzlich zum CO ₂ - und Nachhaltigkeitszuschlag folgende Aufschläge berechnet. Basis für den Aufschlag ist der CO ₂ -Durchschnittspreis des vorangegangenen Quartals.	m ³	60006871	6,00
CO ₂ -Aufschlag bis 80,00 €/t		m ³	60017467	1,50
CO ₂ -Aufschlag bis 90,00 €/t		m ³	60017468	3,00
CO ₂ -Aufschlag bis 100,00 €/t		m ³	60017469	4,50

Geht der CO₂-Preis über 100€/t hinaus, erhöht sich der CO₂-Aufschlag je 10,00 €/t um weitere 1,50 €/m³.



Die aktuelle CO₂-Preisliste finden Sie unter:
www.holcim.de/de/preislisten_beton_co2preis

Diesel- und Rohstoffkostenzuschlag

	Dieselpreis lt. ADAC		Preis in [€/m ³]	
	exkl. MwSt. [€/l]	inkl. MwSt. [€/l]		
Übersteigt der Dieselpreis 1,30 €/l* ,werden wir einen Diesel- und Rohstoffkostenzuschlag berechnen, der sich am Dieselpreis der vergangenen Woche orientiert. Die Höhe der entsprechenden Zuschläge können Sie der folgenden Tabelle entnehmen	Dieselpreis Basis	1,300	1,547	0,00
	Dieselpreis ab	1,400	1,666	0,80
		1,500	1,785	1,60
		1,600	1,904	2,40
		1,700	2,023	3,20
		1,800	2,142	4,00
		1,900	2,261	4,80
		je weitere Erhöhung um 10 Cent (netto) + 0,80 €/m³		



Die aktuelle Dieselpreisliste finden Sie unter:
www.adac.de/news/aktueller-spritpreis/

EXPOSITIONSKLASSEN

Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko

Klasse	Umgebung
X0	Beton ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall in nicht betonangreifender Umgebung

Bewehrungskorrosion

Karbonatisierung

Klasse	Umgebung
XC1	trocken oder ständig nass
XC2	nass, selten trocken
XC3	mäßige Feuchte
XC4	wechselnd nass und trocken

Betonkorrosion

Frost

Klasse	Umgebung
XF1	mäßige Wassersättigung ohne Taumittel
XF2	mäßige Wassersättigung mit Taumittel
XF3	
XF4	hohe Wassersättigung ohne Taumittel
	hohe Wassersättigung mit Taumittel

Alkali Feuchteklassen

Klasse	Umgebung
WO	Beton, der nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt (trocken)
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist. (Feucht)
WA	Beton, der zusätzlich zu WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist. (Alkali von außen)
WS*	Beton, der Klasse WA mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (Starke dynamische Beanspruchung)

Chloride

Klasse	Umgebung
XD1	mäßige Feuchte
XD2	nass, selten trocken
XD3	wechselnd nass und trocken

Chemischer Angriff

Klasse	Umgebung
XA1	chemisch schwach angreifend
XA2	chemisch mäßig angreifend
XA3	chemisch stark angreifend

Chloride aus Meerwasser

Klasse	Umgebung
XS1	Salzhaltige Luft
XS2	unter Wasser
XS3	Tidebereich, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche

Verschleiss

Klasse	Umgebung
XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung
XM2	starke Verschleißbeanspruchung
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung

*gemäß ZTV Beton Stb 07

KONSISTENZKLASSEN**

Ausbreitmaß

Klasse	Wert in mm	Beschreibung
F1	≤ 340	steif
F2	350 bis 410	plastisch
F3	420 bis 480	weich
F4	490 bis 550	sehr weich
F5	560 bis 620	fließfähig
F6	≥ 630	sehr fließfähig

Verdichtungsmaß nach Walz

Klasse	Wert in mm	Beschreibung
C0	≥ 1,46	sehr steif
C1	1,45 bis 1,26	steif
C2	1,25 bis 1,11	plastisch
C3	1,10 bis 1,04	weich

** siehe Anmerkung in DIN 1045-2 zu 5.4.1

FESTIGKEITSENTWICKLUNG

Beton bei 20 °C

Entwicklung	Schätzwerte Festigkeitsverhältnisse $r = f_{cm,2} / f_{cm,28}$
schnell	$r \geq 0,50$
mittel	$0,30 \leq r < 0,50$
langsam	$0,15 \leq r < 0,30$
sehr langsam	$r < 0,15$

Weitere Informationen zur aktuellen Betonnorm finden Sie in unseren Publikationen „Betonpraxis“ sowie „Betontechnische Daten“ im Downloadbereich

www.holcim.de/downloads

BETONBAUQUALITÄTSKLASSEN (BBQ)

Seit März 2025 regelt die DIN 1045-1000 die Grundlagen der BetonBauQualitätsklassen (BBQ). Sie ist für die gesamte DIN 1045-Reihe (Teile 1-4) verbindlich und deckt den gesamten Prozess ab: von der Bemessung und Konstruktion über die Bauausführung bis hin zu Betonfertigteilen.

Die BBQ-Klasse beinhaltet die Erfordernisse der Schnittstellenübergreifenden Zusammenarbeit der Bauteilgigen basierend auf der Komplexität des Bauvorhabens und den Qualitätsanforderungen insbesondere auf:

- der vorgesehenen Nutzung und der geplanten Nutzungsdauer des Bauwerkes oder des Bauteils
- den Einwirkungen auf das Bauwerk/Bauteil
- der Bauwerks- bzw. Bauteilkonstruktion (z. B. Bewehrungsgehalte, Einbauteile, spezielle Bauteilgeometrien, Oberflächenbeschaffenheiten der Art des Betons (z. B. Leichtbeton, Schwerbeton, selbstverdichtender Beton, Faserbeton, Beton mit künstlich eingeführten Luftporen)
- dem eingesetzten Bauverfahren, gegebenenfalls weiteren Randbedingungen

Daraus ergeben sich 3 Klassen mit unterschiedlichen Ansprüchen:

	BBQ-N Bauwerke/Betonteile mit normalen Anforderungen an Kommunikation, Planung, Bauausführung und Baustoffe	BBQ-E Bauwerke/Betonteile mit erhöhten Anforderungen an Kommunikation, Planung, Bauausführung und Baustoffe	BBQ-S Bauwerke/Betonteile mit speziell festzulegenden Anforderungen an Kommunikation, Planung, Bauausführung und Baustoffe
Anforderungen	normal (N)	erhöht (E)	speziell festzulegen (S)
Planungs-, Beton- oder Ausführungsklasse	PK-N und BK-N und AK-N	PK-E oder BK-E oder AK-E	PK-S oder BK-S oder AK-S
Betonbauqualitätsklasse	BBQ-N	BBQ-E	BBQ-S

Die Festlegung, zu welcher BBQ-Klasse ein Bauvorhaben gehört, ergibt sich aus den Teilbereichen:

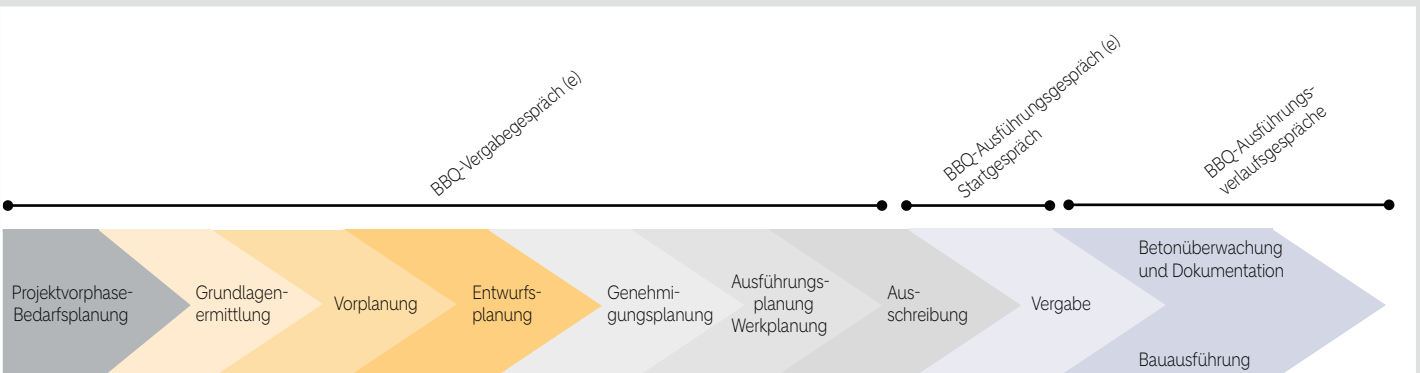
PK ➔ **Planungsklasse**

BK ➔ **Betonklasse**

AK ➔ **Ausführungsklasse**

Der Teilbereich mit der höchsten Anforderung bestimmt die BBQ-Klasse.

Planung- und Bauphasen im Ablauf



ALLGEMEINE HINWEISE

Herstellung und Qualität: Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung.

Gewährleistung: Für die von uns gelieferten Baustoffe übernehmen wir eine 5-jährige Gewährleistung ab Anlieferung. Veränderungen der gelieferten Baustoffe sind unzulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezepturmenge hinaus) zuzusetzen. Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Fall und wenn vom Abnehmer nachträglich rezepturfremde Stoffe zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung der Qualität, Festigkeit und eventuell besonderer Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Übereinstimmungszeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.

Nachbehandlung: Gemäß DIN EN 13670 und DIN 1045-3 ist der Beton vom Verar-

beiter genügend lange gegen schädliche Einflüsse zu schützen.

Reservierung: Eine Reservierung ist eine Vorbestellung und dient der Vordisposition (Beton, Logistik und Ausgangsstoffe).

- Eine Reservierung bis 100 m³ ist spätestens 24 Stunden vorher durch den Kunden verbindlich zu fixieren und durch uns zu bestätigen, ansonsten verfällt der Anspruch und ein neuer Liefertermin muss vereinbart werden.
- Eine Reservierung > 100 m³ ist mindestens 48 Stunden vor Lieferung durch den Kunden verbindlich zu fixieren bzw. in eine Bestellung umzuwandeln.

Bestellung: Eine Bestellung ist nach unserer Bestätigung eine **verbindliche Lieferzusage**. Ab 14:00 Uhr können für den Folgetag nur verbindliche Bestellungen entgegen genommen werden. Eine Reservierung ab diesem Zeitpunkt ist für den Folgetag nicht möglich.

**Umbestellung, Verfahrensweise bei kunden-
seitigen Änderungen einer Bestellung:**

- Bestelländerungen der Kunden sind direkt

bei der Disposition zu platzieren; unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen/ Änderungen entgegennehmen.

- Mengenänderungen von max. +/- 10% sind in der Toleranz.
- Mengenänderungen darüber hinaus sind über den beschriebenen Bestellprozess abzustimmen.

Lieferzeit: Unsere Lieferungen erfolgen montags bis freitags zwischen 06:00 Uhr und 17:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten sowie für Samstags-, Sonn- und Feiertagslieferungen wird ein Aufschlag erhoben.

Entladezeit: Unsere Fahrzeuge sind sofort bei Ankunft auf der Baustelle zu entladen. Die zulässige Entladezeit beträgt max. 5 Min./m³. Bei Überschreitung dieser Zeit berechnen wir einen Aufschlag.

Laborleistungen: Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers von unserem Betonsortenverzeichnis abweichende Sorten verlangt, die eine zusätzliche Erstprüfung erfordern, so werden alle entsprechenden Kosten berechnet.

BESTELLEN BEI HOLCIM

Unser Weg zu Ihrem Bauvorhaben

Sie können uns helfen, den Bestellvorgang so schnell und einfach wie möglich zu gestalten: Halten Sie Ihre Auftragsbestätigung oder Ihr Sortenverzeichnis bereit und nennen Sie uns Ihre Kunden-, Baustellen- und ggf. Sorten- oder Abrufnummer.

1. Angaben zum Besteller

- Firma (Rechnungsempfänger) oder Kundennummer
- Name und Telefonnummer des Bestellers (Bauleiter oder Polier)
- Genaue Baustellenanschrift oder Baustellennummer, ggf. genaue Abnahmestelle

2. Angaben zur Lieferung

- Angaben zu Ihrem Holcim-Beton, z.B. Sortennummer
- Betonierbeginn (Datum und Uhrzeit), bitte bestellen Sie 48h vor Lieferung

- Betonmenge
- Bauteil: Sauberkeitsschicht, Decken, Wände
- Einbauart (Pumpe, Krankübel, Rutsche)
- Betoniergeschwindigkeit, zur Vermeidung von unnötigen Wartezeiten

3. Angaben zur Baustelle

- Gewichts- oder Durchfahrtsbeschränkungen
- Steigungen, Zufahrts- und Rangiermöglichkeiten
- Sonstige schwierige Baustellenverhältnisse
- Reinigungsmöglichkeiten der Fahrmschertrommel und Betonfördergeräte auf der Baustelle

Für die richtige Auswahl der Betonsorte sind Sie nach DIN 1045-2 als Abnehmer verantwortlich.

Zu Ihrer Unterstützung haben wir die wichtigsten Betoneigenschaften für Sie zusammengestellt. Nennen Sie uns alternativ die Sorten- oder Abrufnummer.

1. Anforderungen gemäß Bauunterlagen

- Betondruckfestigkeitsklasse
- Expositionsklassen: aus den Umwelt-

flüssen Betonangriff (Klassen XF, XA, XM), Bewehrungskorrosion (Klassen XC, XD und XS) und Alkalizufuhr (W0, WF oder WA)

- Art der Bewehrung: unbewehrt, Stahlbeton, Spannbeton oder Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen

- Besondere Eigenschaften: z.B. Beton mit erhöhtem Wassereindringwiderstand, Beton nach ZTV-Ing.
- Nennwert des Größtkorns: aus Bewehrungsstababstand und Bauteilgeometrie

2. Anforderungen der Baustelle

- Konsistenzklasse: beste Qualität ohne Nachmischen auf der Baustelle erhalten Sie durch unsere werksgemischten F4-Sorten oder F5-Sorten
- Ggf. Festigkeitsentwicklung: aus Ihren Anforderungen an Ausschallfristen oder Wärmeentwicklung
- Bitte nicht vergessen: eine gute Nachbehandlung ist Grundlage für ein gelungenes Bauteil
- Ggf. Zugabe von Verzögerer: z.B. bei sommerlichen Temperaturen oder größeren Betonierabschnitten



BETON ONLINE BESTELLEN.

www.holcim.de/holcim-plus-concrete



DOWNLOAD HERE

MIETPREISE FÜR BETONFÖRDERGERÄTE

Verteilermastgrößen	bis M24	bis M36	bis M42	bis M47	bis M58	bis M61
Grundpreis	510,00 €	570,00 €	680,00 €	1.020,00 €	1.130,00 €	1.350,00 €
Förderleistungspreise						
Fördermenge bis 20 m³ je m³	19,00 €	29,00 €	34,00 €	37,00 €	auf Anfrage	auf Anfrage
Fördermenge > 20 m³ - 50 m³ je m³	18,00 €	21,00 €	22,00 €	30,00 €	36,00 €	40,00 €
Fördermenge > 50 m³ - 100 m³ je m³	16,00 €	18,00 €	21,00 €	28,00 €	34,00 €	38,00 €
Fördermenge > 100 m³ - 200 m³ je m³	15,00 €	17,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €	35,00 €
Fördermenge > 200 m³ - 300 m³ je m³	14,00 €	16,00 €	19,00 €	24,00 €	29,00 €	34,00 €
Fördermenge über 300 m³ je m³	13,00 €	15,00 €	18,00 €	23,00 €	28,00 €	33,00 €
Mindestförderleistungspreis inkl. Grundpreis	735,00 €	946,00 €	1.107,00 €	1.661,00 €	1.916,00 €	2.249,00 €
Stundensatz bei Unterschreitung der Mindestförderleistung je angefang. 15min	80,00 €	95,00 €	120,00 €	160,00 €	200,00 €	230,00 €
	15 m³/Std	20 m³/Std	25 m³/Std	30 m³/Std	30 m³/Std	30 m³/Std

Grundlage zur Ermittlung der Förderleistung ist der bestellte Pumpbeginn bis Pumpende zuzüglich einer Rüstzeit von 30 Minuten bis M36 und 60 Minuten bis M61. Bei einer Unterschreitung der Mindestförderleistung wird die darüber hinausgehende Mietzeit zusätzlich berechnet.

Serviceleistungen

Standortwechsel auf der Baustelle (jeweils)	150,00 €	260,00 €	370,00 €	510,00 €	510,00 €	510,00 €
Vergebliche An-/Abfahrt	735,00 €	946,00 €	1.107,00 €	1.661,00 €	1.916,00 €	2.249,00 €
Um- und Abbestellung unter 24 Stunden vor vereinbartem Lieferzeitpunkt	510,00 €	570,00 €	680,00 €	1.020,00 €	1.130,00 €	1.350,00 €
Keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle	300,00 € pauschal					
Zusätzliche Schlauch- oder Rohrleitung**	17,50 €/m					
Zusätzliche Reduzierung**	34,00 €/Stk.					
Zusätzlicher Bogen	15,00 €/Stk.					
Zusätzlicher Förderleitungstransport* mind. 3 Stunden	200,00 €/Std.					
Zusätzlicher Maschinist (von Ank. - Abf. Baustelle)	111,00 €/Std.					
Endschlauch-Quetschventil***	69,00 €/Eins.					
Zuschlag für die Förderung von Sonderbetonen (Stahlfaserbeton, Schwerbeton)	4,00 €/m³					
Zuschlag Förderleistung 17.00 – 20.00 Uhr	90,00 €/Std.					
Samstagszuschlag	200,00 €/pauschal					
Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlag	auf Anfrage					
Saisonzuschlag (01.11.-15.03.)	67,00 €/Eins.					
Miete Rundverteiler und Zubehör	auf Anfrage					
Ablöse bei geplanten Betonagen über 10 Stunden	230,00 €/Stk.					
Schwerlastgenehmigung ab M52	Berechnung auf Nachweis					
Anpumphilfe* bis 40m	79,00 €/Stk.					
Anpumphilfe* ab 40 m bis 100 m	109,00 €/Stk.					
Baustellenbesichtigung* ohne Auftragsvergabe	300,00 €/pauschal					
Nachhaltigkeitszuschlag* Betonförderung	0,80 €/m³					
Begleitfahrzeug* ab 52 m-Mast-Betonpumpe < 3 Std.Fahrzeit	450,00 €					
Begleitfahrzeug* ab 52 m-Mast-Betonpumpe > 3 Std.Fahrzeit	750,00 €					
Weitere Leistungen auf Anfrage						

* nicht rabattierbar

Diesel- und Rohstoffkostenzuschlag

	Dieselpreis lt. ADAC		Preis in [€/m³]	
	exkl. MwSt. [€/l]	inkl. MwSt. [€/l]		
Übersteigt der Dieselpreis 1,30 €/l*, werden wir einen Diesel- und Rohstoffkostenzuschlag berechnen, der sich am Dieselpreis der vergangenen Woche orientiert. Die Höhe der entsprechenden Zuschläge können Sie der folgenden Tabelle entnehmen	Dieselpreis Basis	1,300	1,547	0,00
	Dieselpreis ab	1,400	1,666	0,55
		1,500	1,785	1,10
		1,600	1,904	1,65
		1,700	2,023	2,20
		1,800	2,142	2,75
		1,900	2,261	3,30
		je weitere Erhöhung um 10 Cent (netto) + 0,55 €/m³		



Die aktuelle Dieselpreislage finden Sie unter:
www.adac.de/news/aktueller-spritpreis/

Reduzierung des Größtkorns bei Verwendung von Förderleitungen ab DN ≤ 75mm; *nicht für jedes Gerät verfügbar;

HINWEISE UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN BETONFÖRDERGERÄTE

Der Einsatz unserer Betonfördergeräte setzt die Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen voraus.

Die Verantwortung der am Pumpeinsatz Beteiligten ist im „Merkblatt für den Einsatz von Betonpumpen“ der BG BAU und BG RCI festgeschrieben. (www.bgrci.de)

Bestellung von Betonfördergeräten

Im Interesse einer termingerechten Bedienung sind die Betonfördergeräte möglichst rechtzeitig zu bestellen – M24 bis M36 mindestens 24h und Großmastgeräte ab M42 48h im Voraus. Termine werden nach Bestelleingang vergeben.

Erforderliche Bestellaangaben

1. Auftraggeber und Rechnungsempfänger (falls abweichend vom AG)
2. Genaue Baustellenanschrift, Zufahrt zur Baustelle (Besonderheiten)
3. Name des Ansprechpartners und Telefonnummer
4. Liefertag und Uhrzeit
5. Pumpengröße und Zubehör
6. Betonlieferwerk
7. Genaue Bestellmenge und Lieferrhythmus, voraussichtliche Einbauzeit
8. Betongüte, Sonderbetone
9. Angaben zum Bauteil
10. Besondere Bedingungen auf der Baustelle (beengte Platzverhältnisse, Stromleitungen u.ä.)
Im Bedarfsfall Baustellenbesichtigung anfordern
11. Ist die Reinigung der Betonpumpe auf der Baustelle möglich?

Baustellenanforderungen

Auf der Baustelle müssen die Voraussetzungen für einen sicheren Pumpeinsatz gewährleistet sein!

1. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und ausreichender Aufstellort für das Betonfördergerät (unter der Berücksichtigung der technischen Daten nach Gerätetyp)
 - Information über die Tragfähigkeit des Untergrundes am Aufstellort des Betonfördergerätes
 - Straßen- und Gehwegabsperungen, sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu veranlassen, inklusive deren Genehmigung.

Hinweis: Am unmittelbaren Aufstellort des Betonfördergerätes dürfen sich keine Fahrzeuge (PKW o.ä.) im Spritzbereich des Betonfördergerätes befinden!

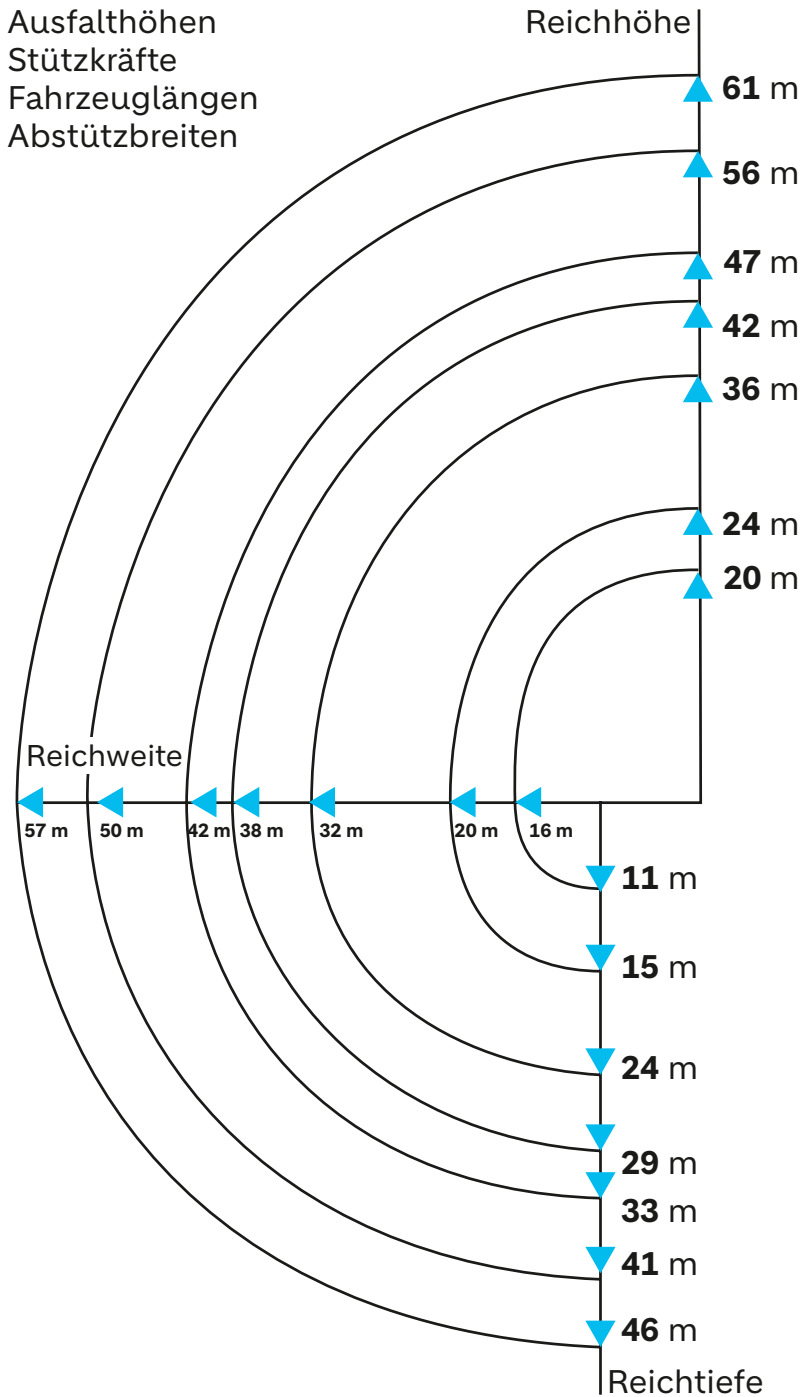
2. Verwendung von pumpfähigen Betonsorten.
3. Für die Einweisung der Fahrmischer an das Betonfördergerät ist bauseits geschultes Einweiserpersonal bereitzustellen.
4. Bei der Verwendung zusätzlicher Förderleitungen sind für den Auf-, Um- und Abbau sowie die Reinigung der Förderleitung bauseits ausreichend Hilfskräfte (mind. 2 Mann) bereitzustellen.

Der Auftraggeber hat bei der Verwendung von zusätzlichen Förderleitungen eine geeignete Vorlaufmischung bereitzustellen und die Förderleitung bei Verwendung im öffentlichen Raum durch gezielte Abschirmmaßnahmen zu sichern.

5. Seitens des Auftraggebers ist dem BP-Maschinisten ein Wasseranschluß zur Verfügung zu stellen und ein Reinigungsplatz für das Betonfördergerät/Förderleitung, sowie zur Ablagerung der Betonreste zuzuweisen.
6. Bei Erfordernis ist seitens des Auftraggebers eine wirksame Absturzsicherung am Bauwerk und an Verkehrswegen zu errichten.

TECHNISCHE DATEN

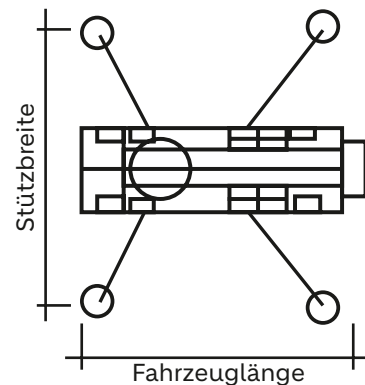
UNSERER BETONFÖRDERGERÄTE



(technische Änderungen vorbehalten)

Masttyp	Ausfalthöhe	Abstützkräfte	
		vorn	hinten
M 61	18 m	370 kN	360 kN
M 56	15,6 m	300 kN	315 kN
M 47	11,1 m	245 kN	250 kN
M 42	8,6 m	215 kN	225 kN
M 36	8,5 m	170 kN	170 kN
M 24	4,9 m	150 kN	90 kN
M 20	3,9 m	105 kN	65 kN

Masttyp	Fahrzeuglänge	Abstützbreite	
		vorn	hinten
M 20	9,0 m	3,4 m	2,6 m
M 24	10,2 m	5,6 m	2,6 m
M 36	11,0 m	5,5 m	6,9 m
M 42	11,4 m	7,5 m	7,9 m
M 47	11,9 m	9,5 m	10,5 m
M 56	14,1 m	9,3 m	12,1 m
M 61	15,0 m	8,9 m	12,5 m



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen der Transportbetongesellschaften der Holcim Beton und Betonwaren GmbH

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AGB“) gelten für unsere Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen („Beton“) an unsere Kunden („Käufer“) einschließlich Beratungen und Nebenleistungen. Diese Bedingungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen.
- 1.2. Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinn des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Die Haftung für unsere Beratung richtet sich nach den Haftungsbestimmungen in dieser Vereinbarung.

2. Angebot / Vertragsschluss

- 2.1. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Menge sowie Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften ist der Käufer verantwortlich. Für unser Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.
- 2.2. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, und dienen zur Abgabe eines verbindlichen Angebots zum Abschluss eines Kaufvertrags durch den Käufer.
- 2.3. Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit des Betons. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.
- 2.4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.5. Verträge aufgrund von Bestellungen des Käufers gelten als zustande gekommen durch unsere schriftliche Bestätigung, wobei auch eine Bestätigung per Fax oder E-Mail ausreichend ist. Als Bestätigung gilt zudem eine Versandanzeige, der Lieferschein oder die Erteilung der Rechnung.
- 2.6. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Rechnung auf Papier über den Postversand oder in einem elektronischen Format an den Käufer zu übersenden. Der Käufer stimmt der elektronischen Rechnungsstellung

zu und wird ggf. eine gesonderte Mail-Adresse für die Übersendung der Rechnung bereitstellen.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 3.2. Der von uns angebotene Beton wird aus genormten Gesteinskörnungen und Normzementen hergestellt. Für die Eigenschaften des Betons ist die Norm DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 maßgebend.
- 3.3. Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Beton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z.B. 30 Grad Celsius oder 25 Grad Celsius) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit oder nach unserer Wahl berechtigt, die Lieferzeit zu verschieben. Entsprechendes gilt bei Frostperioden (weniger als 5 Grad Celsius), wodurch die Produktion des Betons erheblich erschwert wird. Dies gilt auch, wenn wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten.
- 3.4. Sofern die Beschaffung von Ausgangsstoffen, die zur Herstellung des Betons erforderlich sind, infolge von Umständen, die nicht von uns verschuldet sind, zumindest vorübergehend teilweise oder vollständig unmöglich werden oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein sollte (bspw. aufgrund von kiesabbauverhindernden Temperaturen), sind wir solange und insoweit von unserer Lieferpflicht frei. In diesem Fall stellt die Nichtlieferung keine von uns zu vertretende Pflichtverletzung dar.

4. Lieferung / Abnahme

- 4.1. Die Auslieferung erfolgt per Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- 4.2. Bei Lieferungen auf Abruf müssen diese mindestens einen Werktag vor Lieferung unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, Daten des Käufers, der Anschrift der Entladestelle und der Entladeart sowie der voraussichtlichen Dauer der Entladung in Textform mitgeteilt werden.
- 4.3. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), gelten die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.
- 4.4. Unterschreibt eine Person den Lieferschein / das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB. Wir können zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers dokumentiert.
- 4.5. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.6. Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungszeiten berechtigen den Käufer nur zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.

- 4.7. Halten wir vereinbarte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) nicht ein, berechtigt dies den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und wenn uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat. Ein möglicher Anspruch auf Schadensersatz richtet sich nach den Regelungen dieser AGB.
- 4.8. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Käufer unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
- 4.9. Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 4.7 haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 4.7 haben wir insbesondere auch Lieferverzögerungen, die infolge einer verzögerten Versorgung mit Roh- und Ausgangsstoffen durch unsere Zulieferer auftreten, wenn wir entsprechende Vereinbarungen im Voraus abgeschlossen haben, deren Ausbleiben die Aufrechterhaltung unseres Betriebs beeinträchtigen und soweit sie für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.
- 4.10. Bei einer geschuldeten Anlieferung sind die Transportkosten auf den nach Kilometern kürzesten Transportweg für das jeweilige Verkehrsmittel berechnet. Sollte es auf Wunsch des Käufers oder durch Sperrungen von Verkehrswegen – gleich aus welchem Grund – nicht möglich sein, diese Route zu nutzen, sind wir berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für den Transport, insbesondere die längere Anlieferzeit, zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 4.11. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.12. Bei einer Abholung ab Werk hat der Käufer ein für den Transport des Betons geeignetes Fahrzeug einzusetzen. Für uns besteht keine Prüfpflicht, ob das maximale Ladegewicht der Fahrzeuge überschritten wird. Sofern wir bei der Wiegung eine Überladung feststellen, ist der Käufer berechtigt, an von uns anzugebenden Plätzen abzuladen. Im Übrigen ist der Käufer für die Einhaltung der Beladungsgrenzen selbst verantwortlich. Der Käufer ist bei der Abholung im Verhältnis zu uns allein für die Ladungssicherheit verantwortlich und hat uns von jeglicher Haftung freizustellen.
- 4.13. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, der Käufer hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer nach § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), haftet er, ohne dass es auf ein Vertretenmüssen ankommt.
- 4.14. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons und Bezahlung des Kaufpreises.
- 5. Pflichten des Käufers**
- 5.1. Bei von uns vorgenommenen Lieferungen an eine vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gewicht von 40 t unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB haftet er ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Als Schaden gelten insbesondere die Kosten für die Entsorgung des Betons.
- 5.2. Der Käufer ist verpflichtet, mögliche für die Anfahrt erforderlichen Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Käufer hat zu klären, ob am Ort der Anlieferung Brücken, Stromleitungen, Schächte, Kanäle o.ä. vorhanden sind, wodurch der Einsatz und die Sicherheit des anliefernden Fahrzeugs gefährdet werden könnte. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben oder hat der von uns eingesetzte Fahrer Zweifel an der Tragfähigkeit des Anlieferorts oder der Zuwegung, kann die Anlieferung abgebrochen werden. Der Käufer hat alle daraus folgenden Konsequenzen zu tragen, sofern er das Nichtvorliegen der Voraussetzungen nicht zu vertreten hat. Ist der Käufer ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, muss er für die Folgen eintreten, ohne dass es auf ein Vertretenmüssen ankommt.
- 5.3. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich, insbesondere für die Reinigungen von verunreinigten Straßen und Gebäuden sowie sonstige Gegenstände.
- 5.4. Das Entleeren der Fahrzeuge muss unverzüglich, zügig (1 m³/5 min) ohne Gefahr für das anliefernde Fahrzeug erfolgen.
- 5.5. Erfolgt die Abnahme nicht, verzögert oder in sonstiger Weise sachwidrig, ohne dass wir dies zu vertreten haben, hat der Käufer die daraus folgenden Schäden an uns zu erstatten, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten. Wenn der Käufer Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist, haftet er ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.
- 6. Gefahrenübergang**
- 6.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem der Beton verladen ist.
- 6.2. Bei einer Anlieferung durch Fahrzeuge geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist.
- 6.3. Mit Eintritt des Annahmeverzugs des Käufers geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.
- 7. Mängelansprüche des Käufers**
- 7.1. Garantien werden von uns nur bei einer besonderen Vereinbarung übernommen. Die Bezugnahme auf mögliche DIN-Normen bzw. EN-Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar.
- 7.2. Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leisten wir nur Gewähr, wenn der Käufer den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 7.3. Wird uns von dem Käufer für die Herstellung des Betons eine Rezeptur vorgegeben, die von dem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.
- 7.4. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 7.5. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB entfällt unsere Haftung für Mängel, wenn der Käufer oder eine von nach diesen Bedingungen als bevollmächtigt geltende Person, den Beton mit Zusätzen, Wasser oder mit anderen Baustoffen vermengt bzw. verändert oder vermengen bzw. verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- 7.6. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), setzt die Geltendmachung von Mängelansprüchen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wobei für die Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.
- 7.7. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen.
- 7.8. Rügt der Käufer einen Mangel, hat er den Beton unangestastet zu lassen und uns die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen.
- 7.9. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der Bestätigung in Textform. Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der bestellten Sorte oder Mengenabweichungen sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Erfolgt die Rüge fernmündlich oder in Textform, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Baustoffprüfer, Anlagenführer oder Disponenten sind zur Entgegennahme der Rügen nicht befugt.
- 7.10. Soweit ein Mangel am Beton vorliegt und dieser fristgerecht geltend gemacht wurde, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung von mangelfreiem Beton (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung weder zum Ausbau des mangelhaften Betons noch erneuten Einbau verpflichtet, sofern wir nicht ursprünglich für den Einbau verantwortlich gewesen sind.
- 7.11. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- 7.12. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- 7.13. Probekörper gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart einer von uns beauftragten Person vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind oder wir auf die Teilnahme an der Probenentnahme verzichtet haben.
- 7.14. Bei rein unternehmerischen Lieferketten – also solchen, an deren Ende kein Verbraucher steht – ist die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB abbedungen. Die Regelung des § 445a Abs.2 BGB wird gleichfalls für rein unternehmerischer Lieferketten ausgeschlossen.
- 8. Haftung**
- 8.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- 8.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- 8.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 8.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Betons übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 8.5. Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- 8.6. Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9. Verjährung**
- 9.1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme.
- 9.2. Handelt es sich bei dem Beton um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist von uns und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.
- 9.3. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, eines Schadens, der in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder dass der Mangel durch uns arglistig verschwiegen wurde.
- 10. Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt**
- 10.1. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung unserer aus dem Vertrag übernommener Pflichten erschweren oder verzögern (Nichtverfügbarkeit der Leistung), sind wir berechtigt, die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/ Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir in dem Fall unverzüglich erstatten.
- 10.2. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige

Ereignisse (bspw. Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Käufer unverzüglich informieren.

- 10.3. Als Umstand, der die Ausführung übernommener Aufträge erschwert oder verzögert, gilt zudem die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 10.4. Wir können uns auf die vorstehenden Umstände nur berufen, soweit sie weder vorhersehbar waren noch mit zumutbarem Aufwand vermeidbar gewesen wären.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Der Beton bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer unser Eigentum.
- 11.2. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen:
- 11.2.1. Der Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum.
- 11.2.2. Der Beton darf vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 11.2.3. Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Verarbeitet der Käufer den Beton zu einer neuen beweglichen Sache, erfolgt dies in unserem Auftrag und mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. An der neuen Sache räumen wir dem Käufer schon jetzt Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert des Betons (siehe Ziff.11.2.9) ein.
- 11.2.4. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons (siehe Ziff. 11.2.9) mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Vorstehender gilt auch für etwaige Rechte des Käufers auf Einräumung von Sicherheiten nach §§ 650 e, f BGB aufgrund der Verarbeitung des Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an Stelle des unter Eigentumsvorbehalt verkauften Betons treten oder sonst bezogen auf diesen entstehen (z.B. Versicherungsansprüche).
- 11.2.5. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit

der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 11.2.1 an uns zu zahlen.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall oder kommt er den Zahlungspflichten nicht nach, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- 11.2.6. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 11.2.7. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes des Betons weder an Dritte abtreten noch verpfänden oder sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 11.2.8. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns unverzüglich von jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte (bspw. Pfändung) zu benachrichtigen.
- 11.2.9. Der Wert des Betons im Sinne dieser Regelung entspricht dem Gesamtbetrag des in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreises nebst einem Zuschlag von 10 %.
- 11.2.10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

12. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 12.1. Sofern keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Preise der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste zuzüglich der Mehrwertsteuer. Abgerechnet werden die auf dem Lieferschein ausgewiesenen Mengen, es sei denn, der Käufer weist eine davon abweichende Liefermenge nach.
- 12.2. Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpft), für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Anlieferstelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderlich werdendes Kühlen des Betons wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 12.3. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen für Roh- oder Ausgangsstoffe, Zusatzmittel, Fracht sowie Dieselkosten und/oder Löhne, Energie und CO₂-Zertifikate. In diesem Fall sind wir verpflichtet, dem Käufer die Veränderungen in den Preisfaktoren nachzuweisen. Vorstehendes Recht gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen

erbracht werden sollen. Führt die Anpassung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises von mehr als 10 %, ist der Käufer zum Rücktritt zum Vertrag berechtigt. Vorstehendes gilt nicht für Lieferungen an Personen, die nicht Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind und innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vertrags und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden.

- 12.4. Eine nach Abgabe unseres Angebots aber vor Lieferung eintretende Veränderung von Mauttarifen oder von auf unsere Ware oder deren Ausgangsstoffe zur Anwendung kommende Steuersätze berechtigen uns ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung, unseren Verkaufspreis entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 12.5. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 12.6. Hat uns der Käufer eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA Lastschriftverfahren. Der Käufer ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – fünf (5) Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorankündigung (PreNotification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Käufer sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.
- 12.7. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gilt Vorstehendes sinngemäß auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- 12.8. Ist der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

13. Leistungsverweigerung bei Zahlungsverzug

- 13.1. Falls der Käufer mit seinen fälligen Zahlungspflichten uns gegenüber in Verzug gerät, sind wir berechtigt, Verzugsschaden zu verlangen. Zudem können wir unsere Leistung verweigern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 13.2. Sofern wir mit dem Käufer ein Bezugslimit vereinbart haben, gilt Folgendes: Wenn durch noch nicht berechnete Lieferungen und Leistungen und/oder weitere Lieferungen und Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das vereinbarte Bezugslimit überschritten wird, sind wir berechtigt weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen und/oder sonstige Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Bezugslimit voraussichtlich überschritten wird.
- 13.3. Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320-323 BGB durch vorstehende Regelung unberührt.

14. Baustoffüberwachung

Unser mit der Baustoffeigenüberwachung betrautes Personal, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus dem von uns gelieferten Baustoff zu nehmen.

15. Compliance / Anti-Bestechung

- 15.1. Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Käufer beschäftigten Personen oder Dritten führen können.
- 15.2. Sollte der Käufer gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.

16. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung

- 16.1. Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf die Ware Anwendung, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere nachfolgend benannte Internetseite abzurufen: <http://www.holcim.de/sicherheitsdatenblaetter.html>

17. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.

18. Hinweise zum Datenschutz

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden.

19. Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 19.1. Erfüllungsort ist unser jeweiliges Lieferwerk, für die Zahlung ist unser Verwaltungssitz der Erfüllungsort.
- 19.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.
- 19.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand 15.02.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten der Holcim Beton und Betonwaren GmbH, nachfolgend kurz „Vermieter“

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Die im Rahmen der Vermietung von Betonfördergeräten - mit oder ohne Zubehör - („Mietsache“) einschließlich der Gestellung von Bedienpersonal von uns zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen gegenüber dem Nutzer der Mietsache („Mieter“).
- 1.2. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen liefern.
- 1.3. Sofern der Mieter Unternehmer im Sinn von § 14 BGB ist, gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Mieter, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Über Änderungen unserer Bedingungen werden wir den Mieter in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil. Wenn der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, gilt zudem Folgendes:
 - 1.4.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrags, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
 - 1.4.2. Die Bezugnahme auf ein Dokument, das Geschäftsbedingungen enthält oder auf diese verweist führt nicht dazu, dass diese Vertragsbestandteil werden.
 - 1.4.3. Unsere Bedingungen gelten auch dann, ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Mieters einen Auftrag annehmen und ausführen.
- 1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag in Textform oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2. Angebot

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas Anderes erklärt oder vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist.
- 2.2. Unseren Angeboten und unseren Annahmeerklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde.
- 2.3. Für die richtige Auswahl der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.
- 2.4. Die Feststellung der Eignung des zu fördernden Betons, insbesondere seine Pumpbarkeit, obliegt dem Mieter. Eine Prüfung der Eignung des Betons für das Betonfördergerät durch uns findet nicht statt. Im Zweifelsfall stehen wir für ein Beratungsgespräch zu den Einsatzmöglichkeiten des von uns vermieteten Betonfördergeräts zur Verfügung. Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Pumpbarkeit des Betons sind wir zu Pumpversuchen gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt bereit. Eine Beratung hinsichtlich der Eignung des zu verwendenden Betons für den von dem Mieter beabsichtigten Einsatzzweck oder eine Analyse der Betonzusammensetzung können wir nicht leisten. Unzutreffende Anga-

ben hinsichtlich Qualität und Menge des zu fördernden Betons gehen zu Lasten des Mieters.

- 2.5. Dem Mieter ist bekannt, dass die von uns eingesetzten Betonfördergeräte ausschließlich entsprechend der vom Hersteller definierten Systemgrenzen hinsichtlich Mindesttemperaturen (i. d. R. $\geq -15^\circ$) und Windstärken (i. d. R. < 63 km/h bis 40-Meter-Klasse bzw. < 52 km/h ab 40-Meter-Klasse) betrieben werden dürfen. Die tatsächlichen Systemgrenzen können von diesen Angaben abweichen und sind den Betriebsanleitungen der jeweiligen Mietsache zu entnehmen.

3. Pflichten / Haftung des Vermieters

- 3.1. Wir verpflichten uns, dem Mieter ein arbeitsbereites Betonfördergerät zur durch den Mieter vorzunehmenden Selbstnutzung an einem vom Mieter bestimmten Ort und für einen von diesem benannten Zeitraum zu überlassen.
- 3.2. Sofern die zusätzliche Überlassung von Dienstpersonal vereinbart ist, haben wir dem Mieter sorgfältig ausgewähltes Bedienpersonal für die Mietsache zur Verfügung zu stellen.
- 3.3. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am und endet mit deren Abtransport vom Aufstellungs-ort; bei Meinungsverschiedenheiten über die Dauer der Mietzeit ist der Fahrtenschreiber der Mietsache maßgebend.
- 3.4. Wir sind berechtigt, die Verpflichtung unserer Pflichten durch Dritte vornehmen zu lassen. Auch in diesen Fällen bleiben wir Vertragspartner des Mieters.
- 3.5. Wir schulden die Gebrauchsüberlassung der in der von uns erstellten Auftragsbestätigung bezeichneten Betonfördergerätes Bedienpersonal. Einen konkreten durch die Mietsache zu erreichenden Leistungserfolg schulden wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 3.6. Wird dem Mieter mit der Mietsache auch Bedienpersonal überlassen, ist dieses bezogen auf die konkrete Bedienung des Betonfördergerätes unser Erfüllungsgehilfe. Bezogen auf den Einsatz des Betonfördergerätes vor Ort, untersteht das Bedienpersonal dem Mieter ist somit als dessen Erfüllungsgehilfe tätig.
- 3.7. Das von uns gestellte Bedienpersonal ist berechtigt die Betonförderung zu verweigern, wenn hierdurch das Betonfördergerät beschädigt (bspw. technische Leistungsüberschreitung; Zweckentfremdung) oder wenn Vorschriften der Arbeitssicherheit (einschließlich der Arbeitszeitregelungen) verletzt werden könnten. Das gleiche gilt, wenn die Gefahr besteht, dass Leib, Leben oder Vermögenswerte Dritter geschädigt werden
- 3.8. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigen den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag wegen Verzuges.
- 3.9. Eine Gewährleistung für den mit der Mietsache geförderten Beton übernehmen wir nicht. Wegen Mängeln der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

4. Objektive Unmöglichkeit / Höhere Gewalt

- 4.1. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt,

die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts nach diesen Bedingungen sind von uns erbrachte Leistungen nicht zurückzugewähren. Der Mieter hat eine für den erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung zu bezahlen.

- 4.12 Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, Epidemien oder Pandemien sowie daraus folgende behördliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse (bspw. Ausfall von Beschäftigten, vorübergehende Schließung von Betrieben durch aufgrund von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz), die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Käufer abhängig ist und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind. Tritt ein solcher Fall ein, werden wir den Mieter unverzüglich informieren.

5. Pflichten des Mieters

- 5.1. Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins nach Fälligkeit zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch fachgerecht gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- 5.2. Sofern mit der Mietsache auch Bedienpersonal überlassen wird, darf dieses nur zur Bedienung der Mietsache einsetzen. Ein Weisungsrecht des Mieters gegenüber dem Bedienpersonal besteht nicht, insbesondere nicht bezogen auf den Arbeitsort, die Ausführung der Arbeiten und der konkreten Bedienung der Mietsache,
- 5.3. Der Mieter hat sich unverzüglich nach Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort (Vermietung mit Bedienpersonal) davon zu überzeugen, dass dieses ohne sichtbare Schäden ist. Etwaige Beschädigungen an dem Gerät hat uns der Mieter unverzüglich anzuzeigen. Etwaige Defekte oder Funktionsstörungen an dem vermieteten Betonfördergerät hat uns der Mieter unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4. Der Mieter hat vorab sicherzustellen, dass das Betonfördergerät den Aufstellungsort über feste und tragfähige Fahrwege erreichen und verlassen kann. Der Boden der Zufahrtswege muss – insbesondere auch neben Baugruben und Böschungen und unter Berücksichtigung gewichtsmäßiger Belastbarkeitsgrenzen – das Gewicht des Betonfördergeräts von bis zu 63 Tonnen tragen können. Die Zu- und Abfahrtswege müssen unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsabstände und der erforderlichen Durchfahrtshöhe freigeräumt sein. Der Mieter hat vorab zu klären, ob am Aufstellungsort oder auf den Zu- und Abfahrtswegen des Betonfördergerätes Brücken, Stromleitungen, verborgene Tunnel, Schächte und Kanäle oder vergleichbare Anlagen vorhanden sind, welche den Einsatz und die Sicherheit des Beförderungsgerätes – namentlich im Hinblick auf dessen Gesamtgewicht, die auftretenden Eckstützkräfte und den damit einhergehenden Bodendruck – gefährden könnten. Hat der Mieter Zweifel an der Tragfähigkeit des Aufstellorts oder der Zufahrts- und Abfahrtswege, so hat er uns darüber unverzüglich zu unterrichten. Der Mieter hat evtl. erforderliche Genehmigungen, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabspernungen rechtzeitig, jedoch spätestens vor Pumpbeginn, zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Er verpflichtet sich ferner dafür Sorge zu tragen, dass alle Freileitungen (Strom, Telefon) im Arbeitsbereich der Pumpen abgeschaltet werden.

- 5.6. Der Mieter wird das Bedienpersonal des Betonfördergerätes vor Aufstellung des Geräts über den Zustand der Baustelle und insbesondere deren sicherheitsrelevanten Besonderheiten informieren und das Bedienpersonal in die konkreten örtlichen Gegebenheiten der Baustelle einweisen. Wir behalten uns vor, die örtlichen Gegebenheiten am Einsatzort vor Aufstellung des Betonfördergeräts im Rahmen einer Sichtkontrolle zu überprüfen (Sichtprüfung). Hierfür ist unseren Mitarbeitern Zugang zur Baustelle zu gewähren.
- 5.7. Der Mieter ist verantwortlich, dass das Betonfördergerät an dem vom Mieter benannten Aufstellungsort eingesetzt werden kann. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Schalungs-, Bau- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungs-ort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.
- 5.7. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Schalungs-, Bau- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Mieter alle daraus folgenden Konsequenzen zu übernehmen, insbesondere haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.
- 5.8. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung der Mietsache und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Zudem hat der Mieter das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache erforderlich ist. Zudem hat er in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen der Mietsache sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bereitzuhalten.
- 5.9. Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der Mietsache überhaupt förderbar ist. Weder wir noch das eingesetzte Bedienpersonal ist zur Prüfung des zu pumpenden Betons verpflichtet.
- 5.10. Der Mieter haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abrufl; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.
- 5.11. Sofern sich die von uns geschuldete Leistung aufgrund eines von dem Mieter zu vertretenden Umstandes verzögert, verspätet oder unterbleibt, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.
- 5.12. Der Mieter ist für die kostenlose Entsorgung der bei der Reinigung der Mietsache anfallenden Betonmenge auf der jeweiligen Baustelle verantwortlich.
- 5.13. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienpersonal, darf das Bedienpersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Erteilt der Mieter dem Bedienpersonal Weisungen, erfolgen die Umsetzungen dieser auf Risiko des Mieters. Das Bedienpersonal ist berechtigt, Weisungen des Mieters zu widersprechen, wenn das Befolgen Weisung zu einem nicht sachgemäßen Gebrauch des Betonfördergeräts führt oder den Vorgaben der Arbeitssicherheit nicht entspricht.

6. Mietzeit

- 6.1. Die Mietzeit der von uns zur Verfügung gestellten Mietsache bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung.
- 6.2. Ist in der Auftragsbestätigung eine Mietzeit nicht definiert, beginnt die Mietzeit mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort und endet mit dessen Abtransport vom Aufstellungsort.
- 6.3. Termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns bestätigt wurden (Terminvereinbarung).
- 6.4. Die Überschreitung vereinbarter Termine von bis zu 24 Stunden – bedingt durch technische Defekte oder durch einen unvorhergesehenen Ausfall des von uns gestellten Bedienpersonals im Krankheitsfall – berechnen den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Mieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erst berechtigt, wenn die 24-Stunden-Frist abgelaufen ist und wir keine Abhilfe innerhalb dieses Zeitraums schaffen konnten. Die 24-Stunden-Frist beginnt mit der in Textform mitgeteilten Beseitigungsaufforderung des Mieters.
- 6.5. Ist die vertragsgemäße Gewährung des Gebrauchs des Betonfördergerätes infolge höherer Gewalt (Siehe Ziff. 4) vorübergehend nicht möglich, so verlängert sich die Mietzeit um die Dauer des Behinderungszeitraums. Für die Dauer des Behinderungszeitraums fällt keine Miete an. Dauert der infolge höherer Gewalt eingetretene Behinderungszeitraum mehr als 4 Wochen an, sind beide Vertragsseiten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Gewährleistung / Haftung

- 7.1. Wir gewährleisten die Gebrauchsfähigkeit des von uns überlassenen Betonfördergerätes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 535 ff. BGB).
- 7.2. Treten während der Mietzeit Mängel an der Mietsache auf, hat der Mieter uns diese unverzüglich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen innerhalb angemessener Frist eine Mängelbeseitigung (Reparatur) oder Ersatzlieferung vorzunehmen.
- 7.3. Zur Kündigung des Mietvertrags ist der Mieter berechtigt, wenn er uns eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und innerhalb dieser der Mangel von uns nicht beseitigt wurde.
- 7.4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts Anderes ergibt.
- 7.5. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 7.6. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir
 - 7.6.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - 7.6.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. In diesem Fall ist unsere Haftung der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung (mind. 2,5 Mio. € je Schadensfall). Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- 7.7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben. Unsere Haftung als Vermieters gemäß § 536a Abs. 1, 3. Alt. BGB wird durch die vorstehenden Regelungen nicht ausgeschlossen oder beschränkt
- 7.8. Wird mit der Mietsache dem Mieter auch Bedienpersonal überlassen, wird dieses im Pflichtenkreis des Mieters tätig. Für vom Bedienpersonal verursachte Schäden haften wir nur, wenn wir das Bedienpersonal nicht

ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen haftet der Mieter. Der Mieter haftet für Schäden, die entstehen, weil die Mietsache nicht bestimmungsgemäß genutzt wurde. Der Mieter haftet zudem für Schäden, die während der Mietzeit bei Dritten aufgrund des Betriebs des Betonfördergerätes entstehen. Sofern der Dritte uns in Anspruch nehmen sollte, ist der Mieter verpflichtet, uns im Innenverhältnis von diesen freizustellen. Vorstehende Pflichten des Mieters bestehen nicht, wenn er nachweist, dass der Schaden während der Mietzeit nicht schuldhaft von ihm herbeigeführt wurde.

8. Sicherungsrechte

- 8.1. Die nachfolgenden Regelungen gelten, wenn der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.
- 8.2. Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn haben, gleich aus welchem Rechtsgrund, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an.
- 8.3. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter die in Ziff. 8.2 genannten Forderungen aus dem Bauvertrag im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung bis zur Höhe der in Ziff. 8.2 genannten uns zustehenden Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner unseres Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sobald der Mieter unsere Forderungen erfüllt hat, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen frei.
- 8.4. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Restforderung in Höhe des jeweils eingezogenen Forderungsteils ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung hiermit an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 8.5. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung.
- 8.6. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- 8.7. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen (Ziff. 5.1) um 10 % übersteigt.

9. Mietzins- und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Unsere Vergütung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Maßgeblich ist die Auftragsbestätigung
- 9.2. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Leistung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, sind wir berechtigt, den Mietzins entsprechend zu erhöhen. Ist der Mieter kein Unternehmer, können wir die Anpassung der Miete nur verlangen, wenn zwischen Vertragsschluss und der Überlassung der Mietsache mehr als vier (4) Monate liegen.
- 9.3. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und Überlassung der Mietsache ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Rechnung auf Papier über den Postversand oder in einem elektroni-

- schen Format an den Käufer zu übersenden. Der Mieter stimmt der elektronischen Rechnungsstellung zu und wird ggf., eine gesonderte Mail-Adresse für die Übersendung der Rechnung bereitstellen.
- 9.4. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder ein eingeräumtes Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt, keine weitere Lieferung oder Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für die Rechnung erfolgt und/oder das Forderungslimit wieder unterschritten ist.
 - 9.5. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.
 - 9.6. Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Mietsache bleiben die Gegenrechte des Mieters insbesondere die in dieser Vereinbarung genannten Rechte zur Minderung unberührt.
 - 9.7. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
 - 9.8. Hat uns der Mieter eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Der Mieter ist verpflichtet, uns ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt – sofern nichts Anderes vereinbart ist – 10 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Mieter sichert zu, dass das Konto ausreichend gedeckt ist. Kosten, die bei uns aufgrund der Nichteinlösung oder der Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Mieters, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch uns verursacht wurde.

10. Kündigung des Mietvertrags

- 10.1. Während der vereinbarten Mietzeit ist der Vertrag über die Anmietung der Mietsache ordentlich nicht kündbar.
- 10.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages wegen wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 10.2.1. der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese Verletzung nach entsprechender Fristsetzung durch uns nicht beseitigt, insbesondere mit vereinbarten Zahlungen in Verzug ist,
 - 10.2.2. der Mieter das von uns ihm zum Gebrauch überlassene Betonfördergerät sachwidrig verwendet und/oder seine Obhutspflichten bezüglich dieser Anlage während der Mietzeit in grober Weise verletzt,
 - 10.2.3. in der Person des Mieters Umstände eintreten, die erhebliche Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen und diese nach schriftlicher Aufforderung durch uns innerhalb angemessener Frist von dem Mieter nicht ausgeräumt werden können,
 - 10.2.4. erhebliche Sicherheitsmängel an dem von dem Mieter genannten Aufstellungsort des Betonfördergerätes gegeben sind und diese nach entsprechender Fristsetzung unsererseits innerhalb dieser Frist nicht beseitigt werden

11. Compliance / Anti-Bestechung

- 11.1. Der Käufer ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder Dritten führen können.
- 11.2. Sollte der Kunde gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.

12. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.

13. Hinweise zum Datenschutz

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches ist Hamburg.
- 14.2. Es gilt materielles deutsches Recht.

Stand 01.01.2022

ANSCHRIFTEN UND TELEFONNUMMERN DER WERKE

BEREICH WEST

Region Rheinland

E-Mail: Disport-deu@holcim.com

1
41169 Mönchengladbach
Vorster Str. 1
Tel. (02161) 478851

4
41539 Dormagen
Roseller Straße 17
Tel. (02133) 3337

7
51469 Bergisch-Gladbach
Britanniahütte 17
Tel. (02202) 9558410

10
47546 Kalkar
Griether Straße 127
Tel. (02824) 6769

2
40472 Düsseldorf
Am Schüttenhof 7
Tel. (0211) 6549769

5
52070 Aachen
Wurbenden 14-16
Tel. (0241) 16608 21

8
50169 Kerpen-Türnich
An der B 264
Tel. (02237) 61572

11
47918 Tönisvorst
Butzenstraße 9
Tel. (02152) 1417610

3
40764 Langenfeld
Carl-Leverkus-Straße 18
Tel. (02173) 70008

6
NL-6374 CL Landgraaf
Europaweg N 148
Tel. (0241) 1660821

9
53842 Troisdorf
Auf dem Schellerod 38
Tel. (02241) 42057

12
41379 Brüggen
Christenfeld 17
Tel. (02157) 1285931

Region Westfalen

E-Mail: Dispo-Westfalen-DEU@holcim.com

13
48653 Coesfeld
Am Wasserturm 35
Tel. (02541) 927141

18
58802 Balve
Horst 4
Tel. (02379) 598635

23
46395 Bocholt
Zum Waldschlößchen 32
Tel. (02871) 14084

28
44269 Dortmund
Obere Pekingstraße 96
Tel. (0231) 433655

14
48153 Münster
Geister Landweg 16
Tel. (0251) 78110

19
42477 Radevormwald
Röntgenstraße 10
Tel. (02195) 5072

24
46485 Wesel
Am Schornacker 101
Tel. (0281) 83344

29
45549 Sprockhövel
Vom-Stein-Str. 2-4
Tel. (02339) 124848

15
46149 Oberhausen
Erlenstraße 75
Tel. (0208) 6900012

20
58513 Lüdenscheid
Freisenbergstraße 7
Tel. (02351) 9548550

25
44628 Herne
Pöppinghauser Straße 1b
Tel. (02323) 81333

16
45478 Mülheim
Elbestraße 47
Tel. (0208) 3773937

21
58840 Plettenberg
Auf dem Stahl 3
Tel. (02391) 1631

26
44536 Lünen
Zechenstraße 6a
Tel. (0231) 874623

17
42115 Wuppertal
Benrather Straße 58
Tel. (0202) 2716126

22
48683 Ahaus
Ridder Straße 19
Tel. (02561) 2822

27
59427 Unna
Nordstraße 69
Tel. (02303) 54825

Disposition Betonförderung
Region West
Seilfahrt 3
44809 Bochum
Tel. (0234) 95718311 oder
Tel. (0234) 95718312
pumpewest-deu@holcim.com

Lieferfähigkeit

Beton	Pumpe
nein	ja
ja	ja



Nutzen Sie unsere Standortkarte, um das ideale Transportbetonwerk für Ihre Baustelle zu finden.



IHRE ANSPRECHPARTNER

BEREICH WEST



Lars Koch

Technischer Vertrieb
Key Account Management

+49 (0)2541 92 71 35
+49 (0)151 1253 56 13
lars.koch@holcim.com



Sven Kauffels

Technischer Vertrieb
Key Account Management

+49 (0)2841 881 72 14
+49 (0)151 12 53 60 61
sven.kauffels@holcim.com



Regina Behet

Privat- und Kleinkundenvertrieb
RKC

+49 (0)241 1660844
regina.behet@holcim.com



Antje Gebhard

Handelsgeschäft
Key Account Management

+49 (0)2339 12 48 29
+49 (0)162 28 28 282
antje.gebhard@holcim.com

Region Rheinland / Vertrieb



Michael Teske

Regionalleitung

+49 (0)241 16 60 845
+49 (0)151 12 53 60 55
michael.teske@holcim.com



Sascha Hartjes

+49 (0)2841 8 81 72 22
+49 (0)173 9 68 64 99
sascha.hartjes@holcim.com

1 Mönchengladbach
2 Düsseldorf
3 Langenfeld
4 Dormagen



Marcel Schaffrath

+49 (0)241 1 66 08 42
+49 (0)173 9 68 65 92
marcel.schaffrath@holcim.com

5 Aachen
6 Landgraaf für Deutschland
7 Bergisch-Gladbach
8 Kerpen
9 Troisdorf



André Benzaka

+49 (0)2824 96 27 65
+49 (0)151 12 53 56 11
andre.benzaka@holcim.com

10 Kalkar
11 Tönisvorst
12 Brüggen

IHRE ANSPRECHPARTNER

BEREICH WEST

Region Westfalen / Vertrieb



Kai Knuth

Regionalleitung

+49 (0)208 6 90 00 20
+49 (0)151 12 53 56 17
kai.knuth@holcim.com



Stephan Redeker

+49 (0)251 7 62 40 67
+49 (0)152 25 35 76 75
stephan.redeker@holcim.com

13 Coesfeld
14 Münster
15 Oberhausen
16 Mülheim a.d. Ruhr



Martin Treichler

+49 (0)2541 92 71 38
+49 (0)151 12 53 57 36
martin.treichler@holcim.com

22 Ahaus
23 Bocholt
24 Wesel



Volkan Yahsi

+49 (0)152 09 23 49 01
volkan.yahsi@holcim.com

17 Wuppertal
18 Balve
19 Radevormwald
20 Lüdenscheid
21 Plettenberg
25 Herne
26 Lünen
27 Unna
28 Dortmund
29 Sprockhövel

Anfragen zu Rechnungen: vertriebsinnendienst-west-deu@holcim.com

INNOVATIVE FERTIGTEILE

FÜR IHR BAUPROJEKT



Entdecken Sie die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten unserer Fertigteile und CPC-Elemente für Ihr Bauprojekt! Holcim bietet Ihnen maßgeschneiderte Lösungen, die Stabilität, Nachhaltigkeit und Effizienz vereinen.

Unser Produktportfolio umfasst:

- **Carbon Prestressed Concrete (CPC)-Elemente:** Für höchste Stabilität und nachhaltiges Bauen.
- **Klassische Fertigteile:** Wie Elementdecken, Treppen und Balkone für effiziente Bauprozesse.
- **Speziallösungen:** Fertigbetonbauteile für den Küstenschutz und andere individuelle Anforderungen.
- **Kundenspezifische Fertigteile:** Wir entwickeln maßgeschneiderte Lösungen, die exakt Ihren Projektanforderungen entsprechen.

Profitieren Sie von unserer Expertise und bringen Sie Ihr Bauvorhaben mit hochwertigen Betonfertigteilen von Holcim voran!



MEHR ERFAHREN AUF UNSERER WEBSITE.

www.holcim.de/betonfertigteile



Holcim Beton und Betonwaren GmbH

Region Rheinland
Wurbenden 14-16
52070 Aachen, Deutschland
Tel. +49 (0)2841 88 17 211
Fax +49 (0)2841 88 17 219
www.holcim.de

Holcim Beton und Betonwaren GmbH

Region Westfalen
Erlenstr. 75
46149 Oberhausen
Tel. +49 (0)208 69 000 14
Fax +49 (0)208 69 000 69
www.holcim.de

